

STUDIEN UND BERICHTE

Hubert M. Mader
Edwin R. Micewski
Andreas B. Wieser

**TERROR UND TERRORISMUS
GRUNDSÄTZLICHES; GESCHICHTLICHES;
REFLEXIONEN UND PERSPEKTIVEN**



8/2001

Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie Wien

VORWORT

In ihrer Schriftenreihe zu Fragen und Herausforderungen der Sicherheitspolitik und Landesverteidigung wird sich die Landesverteidigungsakademie – auch im Lichte einer Entwicklung, die durch die Ereignisse des 11. September 2001 erst ins öffentliche Interesse gerückt ist – in dieser und weiteren Ausgaben mit der Thematik und Herausforderung des Terrorismus verstärkt auseinandersetzen.

Im vorliegenden, ersten Band, wird vor allen Dingen zur Begriffstheorie, zur Ideengeschichte, zur historischen Entwicklung sowie zu moralisch-ethischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Terror und Terrorismus ergeben, Stellung bezogen. Die Autoren fassen dabei den Begriff Terrorismus weiter und strukturieren ihn auch im Sinne eines „Political Violence Movement“ oder einer weltweit vernetzten Subversion.

Die Publikation soll damit die Voraussetzung schaffen, sich in weiterer Folge mit konkreten Fragen der Terrorismusbedrohung und der Terrorismusbekämpfung, vor allem im Hinblick auf den europäischen und euro-atlantischen Kontext und die Chancen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die sich dabei für die österreichische Sicherheitspolitik und die österreichischen Streitkräfte ergeben, auseinander zu setzen.

Darüber hinaus steht im Vordergrund dieser und weiterer publizistischer Bemühungen, allen an diesem Gegenstandsbereich Interessierten, eine Vertiefung und Abrundung ihres persönlichen thematischen Zuganges zu ermöglichen und die Voraussetzungen für besseres Verständnis sowie urteilsschärferen Umgang mit diesem Thema und seinen Manifestationen in der politischen Realität zu schaffen.

Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema führt auch zur Aufarbeitung von im politischen Diskurs äußerst kontroversiell behandelten Themen. Vorliegende Publikation liefert einen grundlegenden Beitrag und Impuls und lenkt die Aufmerksamkeit auch auf bisher weniger beachtete Aspekte dieser sicherheitspolitischen Herausforderung, die wegen Ihrer weltweiten Vernetzung zu einer Überlebensfrage der Menschheit zu werden droht.

General Ernest KÖNIG
Kommandant der Landesverteidigungsakademie

Die Autoren

Die Autoren sind Angehörige der Landesverteidigungsakademie und im (derzeit noch) Institut für Wehrpädagogik (hinkünftig Institut für Militärsoziologie und Militärische Pädagogik/Geistes- und Sozialwissenschaften) tätig.

Mag. Dr. Edwin R. Micewski, Jahrgang 1953, Studium der Philosophie und Politikwissenschaften, seit 1993 Forscher und Lehroffizier an der Landesverteidigungsakademie, Leiter des Fachbereiches Streitkräfte und Gesellschaft, seit Februar 2001 Leiter des Instituts für Wehrpädagogik. Besondere Forschungs- und Lehrschwerpunkte im Bereich Sozialphilosophie, Militärische Ethik und Civil Military Relations; Zahlreiche Publikationen zu kulturwissenschaftlichen Themenstellungen in Deutsch und Englisch; Internationale Kooperationen und Programme zur politisch-militärischen Zusammenarbeit, Assistenzprofessor im Departement of National Security Affairs der Naval Postgradual School, Monterey, Kalifornien, Lektor an den Universitäten Wien und Linz.

Dr. Hubert Michael Mader, Jahrgang 1955, Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Österreichische Geschichte, seit 1991 an der Landesverteidigungsakademie, seit 1993 am Institut für Wehrpädagogik. Forschungsschwerpunkte Soldatenethos, Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte; Mitarbeiter der Evangelischen Militärseelsorge; Zahlreiche Publikationen zu diversen kulturwissenschaftlichen Themenstellungen.

Mag. Andreas B. Wieser, Jahrgang 1967, Studium der Philosophie, Rechtswissenschaften und Afrikanistik. Seit 1995 an der Landesverteidigungsakademie im Institut für Wehrpädagogik. Forschungsschwerpunkte im Bereich der Christliche Philosophie, Postmoderne und Werteforschung sowie Wissenschafts- und Erkenntnistheorie.

EINLEITUNG UND HINFÜHRUNG

Auch im Angesicht der Ereignisse des 11. Septembers 2001 ist es weder den Vereinten Nationen noch den internationalen Zirkeln von Wissenschaftlern, Gelehrten und Politikern gelungen, sich zu einer gemeinsamen Definition von Terror und Terrorismus durchzurufen. Dies schafft naturgemäß nicht nur Probleme in der staatenübergreifenden Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus, sondern auch Verunsicherung in den Prozessen der gesellschaftspolitischen Urteils- und Bewusstseinsbildung.

Auffassungsunterschiede gibt es vor allen Dingen bezüglich der Frage, ob Terrorismus als gewöhnliches Verbrechen anzusehen ist oder ob er als besondere Form politischer Gewaltanwendung kategorisiert werden muss. Ein weiterer Streitpunkt bezieht sich auf die Legitimität der politischen Ansprüche, die von terroristischen Organisationen gegen Staaten und staatliche Bündnisse gestellt werden. Auch gibt es Schwierigkeiten, terroristische Aktivitäten als politisch oder extremistisch einzuordnen.

Als Ausgangspunkt wird für den Zweck dieser Untersuchung unter Terrorismus eine Strategie verstanden,

„die den Einsatz von Gewalt zur Erzielung gewisser Effekte bei einer Gruppe von Personen benützt, um dadurch bestimmte politische Zwecke oder Ziele zu erreichen“

(Jenkins, 1975).

Es wird auch ungeachtet möglicher divergierender Definitionsversuche von folgenden Phänomenen ausgegangen, die als allgemein akzeptierte Voraussetzungen im Diskurs angesehen werden: Zunächst die Tatsache, dass Terrorismus im rechtsfreien Raum agiert. Obgleich alle denkbaren terroristischen Taten, sei es Mord, Entführung, Geiselnahme, Diebstahl, Raub etc. von strafrechtlichen Gesetzessanktionen betroffen sind, so legitimiert sich der Terrorist doch stets mit einer moralischen und, wie noch näher gezeigt werden wird, außerrechtlichen bzw. vor- oder überrechtlichen Argumentation.

Des weiteren ist festzustellen, dass es sich beim Terrorismus darum handelt, dass eine Minderheit vermittels des Einsatzes von Gewalt ihre politischen und sozialen Vorstellungen gegen etablierte politische Strukturen durchzusetzen trachtet. Obwohl der Terrorismus seine Strategien und sein Selbstverständnis im Laufe der Zeit an die neuen Technologien und weltpolitischen Gegebenheiten angepasst hat, haben sich diese Grundparameter nicht geändert.

Es ist aber nicht nur von Bedeutung, wie der Terrorismus quasi von „außen“, also von den etablierten Ordnungsstrukturen interpretiert und aufgefasst wird, sondern vor allen Dingen auch, wie sich der Terrorismus selbst versteht, welche mentalen und psychologischen Bewusstseinshaltungen und Motivationen ihm zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang ist durchaus auch die jüngste Tendenz terroristischer Agitation in weitere Analysen miteinzubeziehen, sich nämlich als Regulierungs- und Gegenkraft gegen die Globalisierung zu verstehen; paradoxerweise gleichzeitig aber verschiedenste Dimensionen der Globalisierung – wie etwa die moderne Kommunikationstechnologie, die weltwirtschaftlichen Vernetzungen und vor allem die weltweite Medienpräsenz - für seine Zwecke auszunutzen.

Diese Publikation maßt sich nicht an, das unmöglich Scheinende einer umfassenden Analyse, einheitlichen Auffassung und nicht weiter hinterfragbaren definitorischen Bestimmung von Terrorphänomenen bewerkstelligen zu können. Vielmehr wird sie in ideologiekritischer Absicht begriffstheoretische und ideengeschichtliche Überlegungen vor dem Hintergrund historischer Entwicklungsstränge aufzeigen und diese gegenüber aktuellen und möglichen, wenn nicht sogar wahrscheinlichen, hinkünftigen Herausforderungen reflektieren.

I. BEGRIFFSTHEORIE UND IDEENGESCHICHTLICHES

Im philosophisch-wissenschaftlichen Diskurs wird oftmals zwischen den Begriffen „Fundamentalismus“ und „Integralismus“ differenziert, um den Unterschied zwischen überzeugtem Denken und gewaltvollem Handeln hervorzuheben. Auf diese Differenzierung wird in der vorliegenden Arbeit noch näher eingegangen. Obgleich, streng genommen, von „Integralismus“ die Rede sein müsste, wenn eine von Grund auf intolerante Weltanschauung ihre

Ideologie mittels physischer Gewalt durchzusetzen versucht, so haben sich die Autoren doch entschlossen, generell den für dieses Phänomen üblicherweise verwendeten Begriff des Fundamentalismus mit Ausnahme jener Abschnitte beizubehalten, in dem der Terminus Integralismus erläutert beziehungsweise ausdrücklich verwendet wird.

Es hat sich gezeigt, dass in der Literatur zum Teil die Begriffe „Terror“ und „Terrorismus“ differenziert werden, während andere Autoren beide Termini synonym setzen. Aus wissenschaftstheoretischen Gründen und besserer Verständlichkeit ist vom Begriff „Terror“ dann die Rede, wenn es sich um Staatsterrorismus handelt, während sich der Begriff „Terrorismus“ auf politisch motivierte Gewalt „von unten“ bezieht.

Dieser Unterscheidung folgend, bezeichnet der Begriff *Terror* „die Verwendung des Herrschaftsinstruments der Einschüchterung durch die Mächtigen“, während *Terrorismus* eine „Nachahmung und Praxis von Terrormethoden“ umreißt, welche von (einstweilen noch) „Machtlosen, Verachteten und Verzweifelten“ eingesetzt werden, „die glauben, auf keine andere Weise als durch Terrorismus ernst und für voll genommen zu werden“. Grundsätzlich wollen die Träger und Befürworter von Terror respektive Terrorismus signalisieren, dass grundsätzlich jeder, überall und zu jeder Zeit, unbeschadet seiner gesellschaftlichen Stellung vom „unwiderstehlich wirkungsvollen Image von Allmacht, Allwissenheit und Allgegenwart“ des Terrors bedroht ist und betroffen sein kann (*Hacker 1973, S. 27*).

Dies gilt gleichermaßen für den Terror bereits an der Macht befindlicher Diktatoren wie auch für die Gewaltaktionen von (noch) im Untergrund agierender Terroristen. Vor allem aber sind die Grenzen zwischen beiden Bereichen äußerst fließend. Das Regime der Taliban, um ein aktuelles Beispiel zu nennen, übte als totalitäre Diktatur „Terror“ auf die eigene (im besonderen auf die weibliche) Bevölkerung aus und förderte beziehungsweise fördert gleichzeitig den islamistischen Terrorismus im Ausland. Darüber hinaus zeigt sich zwischen Terror und Terrorismus eine deutliche Verwandtschaft in ihrer Abhängigkeit von Propaganda und Publizität, die es ihnen ermöglicht, ihre rücksichtslose, brutal vereinfachte und vergegenständlichte Gewaltanwendung mit der dieser anhaftenden betonten Gleichgültigkeit gegenüber menschlichem Leben möglichst breit zur Schau zu stellen.

Wenn auch die Methoden „der Machtbegründung durch die Machtbesitzenden und die der Machteroberung durch die Habenichtse der Macht“ (*Hacker 1973, S. 28*) im Einzelnen wohl voneinander abweichen, so ist doch das Ziel, wofür die gewalttätigen Mittel eingesetzt werden, im Grunde gleich: Durch ständige Einschüchterung, gezielte Furchterregung und totale Verunsicherung, Androhung von Gewalt und Tod, soll Kontrolle über das Denken, Fühlen und letztlich Handeln der Mitmenschen gewonnen werden.

Es geht folglich um Gewalt- und Machtausübung, mehr oder weniger völlig losgelöst von humanistisch-ethischen Postulaten.

I.1. Terror als Instrument der Gewaltherrschaft

In ihren Methoden und Vorgangsweisen ahmen „Terror“ und „Terrorismus“ also einander nach und stehen (in den meisten Fällen) zueinander in wechselseitiger Abhängigkeit. Mit anderen Worten: Sie überschneiden sich und gehen ineinander über. So wird der von einer (totalitären oder autoritären) Staatsmacht ausgeübte Terror etwa als „einzig probates

Mittel der Terrorismusbekämpfung“ geradezu angepriesen. Diese Propaganda zielt auf das menschliche Schutzbedürfnis, das einen entscheidenden Grund jeder politischen Herrschaft als Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft darstellt (Vossenkuhl 1992, S. 116). Diktatorische Systeme haben in der (jüngeren) Vergangenheit Verletzungen der Menschenrechte und der Freiheit des Individuums wiederholt als Maßnahmen zum Schutz der inneren nationalen Sicherheit getarnt. Die Repression wurde dann als Instrument dargestellt, um vermeintliche „Volksverräter“ (Nationalsozialismus) oder „Konterrevolutionäre“ (Stalinismus) auszuschalten.

Der (erfolgreiche) Terror durch die Staatsgewalt („Terrorregime“) jedoch lässt ehemals mehr oder weniger frei entscheidende aktive Subjekte zu beinahe marionettenhaft agierenden (oder besser: reagierenden) Objekten degenerieren „die sich tragischerweise sogar durch die erzwungene Wahl des scheinbar kleineren Übels mit ihren Unterdrückern gegen ihre Leidensgenossen verbünden müssen“ (Hacker 1973, S. 27).

I.1.1. Das Terrorregime der Französischen Revolution

Der Begriff „Terror“ in seiner Bedeutung als Instrument staatlicher Unterdrückung findet eine seiner Wurzeln in jener Phase der Französischen Revolution, die unter der Bezeichnung „Schreckensherrschaft“ („La Terreur“) in die Geschichte einging. Das „régime de la terreur“ als ein Herrschaftsinstrument des jungen revolutionären Staates zielte auf die Festigung der Macht der neuen Regierung durch Einschüchterung von Konterrevolutionären, subversiven Elementen und allen anderen Andersdenkenden, die das neue Regime als ‚Volksfeinde‘ betrachtete. Seinen Höhepunkt erreichte dieses institutionalisierte System des Terrors unter der Herrschaft Robespierres.

In jenen Tagen wurde im Zeichen von Tugend und Demokratie in Frankreich eine (totalitäre) Diktatur errichtet. Revolutionsführer Maximilien Robespierre bezeichnete den Terror der Staatsführung selbst als eine „Ausdrucksform der Tugend“ und betonte, dass Terror nichts anderes als „Gerechtigkeit, und zwar sofortige, unnachsichtige und unbeugsame Gerechtigkeit“ sei. Wurde schon in den Tagen der Jakobinerherrschaft deren Terror mit dem Argument gerechtfertigt, es gehe darum, eine „neue und bessere Gesellschaft“ an die Stelle des bisherigen korrupten politischen Systems zu setzen, so liegen die Parallelen zu Fanatikern der Gegenwart und ihrer propagandistischen Diktion wohl auf der Hand. Im Jahre 1794 fand Robespierre für die Ziele seiner Gewaltpolitik Worte, die (freilich entsprechend modifiziert) auch aus dem propagandistischen Sprachschatz namentlich religiöser Extremisten der Gegenwart stammen könnten:

„In unserem Lande wünschen wir Moral anstelle von Selbstsucht, Ehrenhaftigkeit und nicht bloß ‚Ehre‘, Prinzipien und nicht bloß Gewohnheiten, Pflichterfüllung und nicht nur Gehorsam, den Einfluss der Vernunft und nicht die Tyrannei der Mode, Abscheu vor dem Laster und nicht Verachtung für die Unglücklichen ...“ (zit. nach Hoffman 1999, S. 17).

Der Massenmord sollte also einer neuen, von „Tugend“ erfüllten Gesellschaft den Weg bahnen und dies mit erbarmungsloser Konsequenz: Ehe Robespierre und seine Gefolgsleute selbst im Sommer 1794 durch die Guillotine hingerichtet wurden, fielen dem „régime de la terreur“ Zehntausende zum Opfer.

Der Herausgeber des radikal-kommunistischen Blattes „Le tribun du peuple“, Francois-Noel Babeuf, der 1797 hingerichtet wurde, verteidigte in einem Brief vom 28. Februar 1796 das Terrorregime Robespierres mit den bezeichnenden Worten:

„Das Wohl und Wehe von 25 Millionen Menschen kann nicht um der Schonung einiger zweifelhafter Individuen aufs Spiel gesetzt werden. Ein Erneuerer des Staatswesens muss die großen Dinge sehen. Er muss alles niedermähen, was ihn hemmt, was seinen Weg versperrt, alles, was ihn hindert, schnell an das

Ziel zu gelangen, das er sich gesteckt hat. Ob das Spitzbuben oder Dummköpfe, ob es Wichtigtuere oder Ehrgeizlinge sind, das ist gleich. Sie haben eben Unglück gehabt. Warum stellen sie sich ihm in den Weg? Robespierre wusste das alles, und das ist einer der Gründe, warum ich ihn bewundere, warum ich in ihm das Genie sehe, das wirklich neue, schöpferische Ideen besaß“ (Schreiner 1972, S. 109).

Was kann diese Bewunderung Robespierres zugleich anderes bedeuten, als das Bekenntnis zu einem totalitären Regime, unter dessen Herrschaft die Menschenrechte und mit ihnen das Recht auf Leben de facto aufgehört haben zu existieren?

Der Terror als quasi defensive oder abwehrende Gewalt bereits etablierter Systeme hat also oftmals die Wurzeln in einer ihm vorausgegangenen „offensiven“ respektive revolutionären Gewalt. Am Ende steht der „Terror der Revolution“, eine Gewalt, die – um mit Leo Trotzki zu sprechen – „alle Gegensätze der Entwicklung auf die Alternative bringt: Leben oder Tod“ (Vossenkühl 1992, S. 95).

Vor dem Hintergrund dieser Darstellung ist es daher verständlich, wenn in vielen Fällen die Begriffe Terror und Terrorismus zu Recht synonym verwendet werden.

I.1.2. Terror im Zeichen der Oktoberrevolution

In Russland hatte die Oktoberrevolution von 1917 zur Etablierung einer bolschewistischen Diktatur geführt, die sich bei der Verteidigung ihrer Machtposition des staatlichen Terrors bediente, um politisch und religiös Andersdenkende zu unterdrücken - wobei nicht zuletzt ein langjähriger Bürgerkrieg die Entwicklung zum Totalitarismus vorantrieb. Zu Beginn der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts hatte Wladimir I. Lenin die „kommunistische Sittlichkeit“ mit Worten umrissen, die bereits den (Un-)Geist des Terrors und des Terrorismus kommender Jahrzehnte charakterisieren sollten. Er stellte unmissverständlich klar dass die kommunistische Sittlichkeit von den Interessen des proletarischen Klassenkampfes abgeleitet und diesem daher völlig unterzuordnen ist. (Schreiner 1972, S. 27).

Wie schon bei Robespierre wird die Ethik einem politischen Ziel untergeordnet, in diesem Fall dem proletarischen Klassenkampf, wie sie im weiteren Verlauf der Geschichte diesem oder einem ähnlich gearteten „Ideal“ geopfert werden wird.

Josef W. Stalin betonte in seiner Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Leninismus (1924) den gewalttätigen Charakter der „Diktatur des Proletariats“, der allerdings durch den anvisierten gesellschaftspolitischen Zweck gerechtfertigt ist:

„Der Staat ist eine Maschine in den Händen der herrschenden Klasse zur Unterdrückung des Widerstandes ihrer Klassengegner. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Diktatur des Proletariats im Grunde genommen durch nichts von der Diktatur jeder anderen Klasse, denn der proletarische Staat ist eine Maschine zur Niederhaltung der Bourgeoisie. Aber es gibt einen wesentlichen Unterschied. Er besteht darin, dass alle Klassenstaaten, die bisher existierten, eine Diktatur der ausbeutenden Minderheit über die ausgebeutete Mehrheit waren, während die Diktatur des Proletariats die Diktatur der ausgebeuteten Mehrheit über die ausbeutende Minderheit ist“ (Schreiner 1972, S. 97).

De facto stellte Stalins Gewaltpolitik - gemäß den Worten eines seiner Biographen - im Grunde nichts weiter als eine „Verschwörung zur Ergreifung der totalen Macht durch terroristisches Handeln“ dar (Hoffman 1999, S. 29).

I.1.3. Der Terror faschistischer Regime

Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch unter anderen ideologischen Vorzeichen, vollzog sich in Mitteleuropa.

Der nationalsozialistische Terrorismus in der Weimarer Republik bedeutete einen „Vor-geschmack“ und auch eine „Vorbereitung für den Terror des Dritten Reiches“ (Hacker 1973, S. 27). Es zeigte sich, dass in Italien wie in Deutschland die Übernahme des höchsten politischen Amtes durch Mussolini beziehungsweise Hitler von Gewaltakten politischer Schlägerbanden zur Einschüchterung Andersdenkender begleitet, und somit jeweils stark von der ‚Straße‘ bestimmt wurde.

Davon ausgehend, sollte später der Terror zu einem notwendigen Bestandteil des faschistischen und des nationalsozialistischen Regierungssystems werden.

Benito Mussolini hatte 1933 in seinen Überlegungen über die „Staatsidee des Faschismus“ deren antiindividualistischen und totalitären Charakter hervorgehoben:

„Als antiindividualistische Idee ist der Faschismus auf den Staat gerichtet ... Der Liberalismus leugnet den Staat im Interesse des abgesonderten Einzelwens. Und wenn Freiheit ein Merkmal des wirklichen Menschen sein soll und nicht jenes wirklichkeitsfernen Gebildes, an das der individualistische Liberalismus dachte, so ist der Faschismus für Freiheit. Er ist für die einzige Freiheit, die ernst genommen werden kann, für die Freiheit des Staates und des Einzelwens im Staate. Daher liegt für den Faschismus alles im Staate beschlossen, und es gibt für ihn nichts Menschliches und Geistiges, noch weniger besitzt dieses irgendeinen Wert außerhalb des Staates“ (Schreiner 1972, S. 98).

Der Nationalsozialismus in Deutschland zeigte einen vergleichbaren totalitären Ansatz, wobei die Hitler-Diktatur bei der Umsetzung ihrer Ideologie ungleich härter vorging, als das faschistische Regime Italiens.

Eine besondere Form des (militärischen) Terrors resultierte aus dem sogenannten „Nacht- und Nebelerlass“ vom 7. Dezember 1941. Hier handelte es sich um eine Anordnung des deutschen Generalfeldmarschalls Wilhelm Keitel, die ihrerseits auf einen Befehl Hitlers zurückging, dem zufolge des Widerstandes gegen das Deutsche Reich verdächtige Personen in den besetzten Gebieten, deren Verurteilung durch ein Kriegsgericht aber nicht sicher schien, ‚bei Nacht und Nebel‘ nach Deutschland deportiert“ werden sollten, „wo Sondergerichte das Todesurteil über sie verhängten oder wo sie ohne Aburteilung im KZ verschwanden“.¹ (Fröhlich 1998, S. 595).

Auf diese Weise wurde gezielter Terror auf die Bevölkerung ausgeübt, indem erklärtermaßen Ungewissheit über das Schicksal der Verschleppten herrschen und somit die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzt werden sollte.

Eine Taktik, die in späteren Jahrzehnten von den Militärdiktaturen in Chile, Argentinien etc. kopiert wurde, wobei immer ausgeprägter die politische Opposition im eigenen Land zum Zielobjekt des staatlichen Terrors wurde.

1.2. Terrorismus als Einschüchterungsversuch „von unten“

Der Terminus Terrorismus beschreibt eine „Form der politisch motivierten Gewaltandrohung und –anwendung, die zumeist mit einer Missachtung der grundlegenden Gebote der Menschlichkeit verbunden ist. Terroristische Akte stellen Demonstrationen von Handlungsbereitschaft und Handlungsfähigkeit dar, die, als Drohung beabsichtigt, Einschüchterung bewirken sollen.

Die Gewalt der Terroristen, zumindest wie sie heute in Erscheinung treten, kennt keine geschützten Personen oder geächteten Kampfmittel. Beim Terrorismus handelt es sich um ein dynamisches politisches Phänomen, aus dem heraus sich ständig neue und immer gefährlichere Formen herauskristallisieren. So neigen am Beginn des 21. Jahrhunderts fanatisch-terroristische Gruppen dazu, skrupellos jede Art von Gewalttat zu begehen, um

¹ Rund 7.000 Personen, vor allem Franzosen, fielen dem „Nacht- und Nebel-Erlass“ zum Opfer.

Schrecken (Terror) zu verbreiten und ins Rampenlicht der Weltöffentlichkeit zu treten. Nicht zuletzt deshalb dürften in der jüngeren Vergangenheit führende Politiker den Kampf gegen den Terrorismus wortwörtlich als „Krieg“ bezeichnet haben.²

Auch Wissenschaftler und Sicherheitsexperten (unterschiedlichster nationaler Herkunft) warnen seit einiger Zeit vor dem Aufflammen neuer, noch radikalerer Formen des Terrorismus. Terroristen wollen die breite Öffentlichkeit durch Erzeugung von Angst unter Druck setzen, bis sich diese (mittel- bzw. langfristig) der Ideologie und/oder den politischen Forderungen der Gewalttäter öffnet. Besonders für den gegenwärtigen Terrorismus gilt, dass dieser rücksichtslos und skrupellos vernichtet und sich „durch nichts einschränken und begrenzen“ lässt. Die anarchische Gewalt „macht nicht halt vor der Zerstörung von Gütern, Werten und menschlichem Leben – das der Anderen und des eigenen“ (*Hacker 1973, S. 24f*).

Dabei ist, wie oben angesprochen, dem Anarchismus/Terrorismus (als auch dem Staatsterror) der Einsatz brutal(st)er Gewalt hauptsächlich ein Mittel zur Furchterregung, Schreckenserzeugung und Einschüchterung.

1.2.1. Nationaler und revolutionärer Terrorismus

Terroristen verfolgen in der Regel nationalistische und/oder revolutionäre Zielsetzungen. Dem sogenannten „nationalen Terrorismus“ geht es darum, eine Fremdherrschaft zu beseitigen oder nationale Unabhängigkeit (oder Autonomie) auf dem Weg der (illegalen) Gewaltanwendung zu erreichen. Der „revolutionäre Terrorismus“ wiederum zielt auf den Sturz eines bestimmten Regimes beziehungsweise auf eine grundlegende Veränderung der bestehenden gesellschaftlich-politischen Ordnung (*Bertelsmann Discovery 2000*). Es gibt aber auch terroristische Gruppierungen, die beide Ziele zugleich anstreben, wie sich am Beispiel der baskischen Terrororganisation „Euzkadi Ta Askatasuna“ (ETA/ Baskisches Vaterland und Freiheit) zeigt. Diese war ursprünglich eine nationalistische Autonomiebewegung im Baskenland, die mit Terroranschlägen gegen Repräsentanten der Franco-Diktatur vorging. Im Jahre 1974 spaltete sich die ETA in einen linksextrem-radikalen (ETA *militar*) und einen gemäßigeren (ETA *politico-militar*) Flügel. Ungeachtet der einsetzenden Demokratisierung Spaniens beging der militärische Flügel auch nach 1977 zahlreiche Terroranschläge³, während die linksextremistische Partei *Herri Batasuna* wurde zum politischen Arm der ETA.

Ist nach heutigem Verständnis jede „legitime“ Kriegshandlung an die Einhaltung gewisser (im humanitären Völkerrecht kodifizierter) Regeln und Grenzen gebunden, die nur einen bestimmten Gewaltgebrauch für „legitim“ erklären, so sind dem Terrorismus derartige Beschränkungen fremd. Dieser lässt sich weder auf Regeln festlegen, noch anerkennt er Abkommen, an die er sich halten müsste (*Pacta non sunt servanda*) und akzeptiert auch keine Konventionen, die zwischen erlaubten und unerlaubten Aggressionsobjekten unterscheiden und auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Gesundheitszustand oder Zugehörigkeit der Opfer Rücksicht nehmen.

Der Terrorismus ist sich bewusst, dass er grundsätzlich frei und ungebunden, „unvorhersehbar und unterschiedslos bedrohlich“ (*Hacker 1973, S. 240*) bleiben muss, um seine volle Wirkung zu erzielen.

Terrorismus in seiner heutigen Form bedeutet einen bewussten und systematischen Angriff auf die Bürger eines Landes, die in Angst versetzt werden sollen, damit sich politische Ziele erreichen lassen (*Netanyahu 1996, S. 16*).

² Im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen ist die UNO-Resolution von Interesse, mit der die auch im modernen Völkerrecht auf den klassischen zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt bezogene Verwendung des Terminus Krieg nun auch auf nicht-staatliche Organisationen ausgeweitet bzw. eingeführt wurde.

³ Beide Richtungen innerhalb der ETA lehnen das Autonomiestatut für das Baskenland aus dem Jahre 1978 ab.

I.2.2. Terrorismus und Guerilla

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch die „modernen“ Kriege immer stärker „terroristische“ Züge annehmen, was unter anderem mit den sich überlagernden Phänomenen von „Terrorismus“ und „Guerilla“ zu tun hat. Auch wenn die Grenzziehung zwischen den Begriffen verschwommen ist, müssen sie dennoch für eine genauere Analyse unterschieden werden.

Der Name Guerilla bezeichnet einerseits den Kampf irregulärer Verbände gegen eine feindliche Armee, andererseits bezeichnet er diese Verbände selbst. Als politisches Phänomen wurzelt er im spanischen Widerstand gegen die Napoleonischen Truppen 1808-1814. Im 20. Jahrhundert wurde der Begriff Guerilla zunächst vor allem in Zusammenhang mit dem Kampf der afrikanischen und asiatischen Völker gegen die europäischen Kolonialmächte verwendet, aber auch in Verbindung mit dem Kampf politischer Gruppen, die vorwiegend sozialrevolutionäre Ziele verfolgten. Da es sich zum damaligen Zeitpunkt, namentlich für die lateinamerikanischen „Guerilleros“ (zum Beispiel die „Tupamaros“), immer schwieriger erwies, ihre ländlichen Basen gegen das überlegene Militär zu halten, kam es zu einer teilweisen Verlagerung der Guerilla in die Städte, zur sogenannten „Stadtguerilla“.

Die Grenzen zwischen „Terrorismus“ und „Guerilla“⁴ zeigen sich unscharf. So lässt sich sowohl bei terroristischen Gruppen, die *nationalistische* Ziele verfolgen, als auch bei *revolutionären* Terroristen ein fließender Übergang zur Guerilla feststellen.⁵

I.2.3. Terrorismus und Publizität

Um überhaupt in die Lage zu kommen, ihre politischen Ziele oder Ideologien einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen, benötigen die Aktivisten terroristischer Vereinigungen einen entsprechenden Bekanntheitsgrad. Um der Publizität willen scheuen die Terroristen daher keine Opfer und Mühen, da sie sich darüber im Klaren sind, dass ihre terroristischen Absichten von ihnen abhängig sind.

Somit treten auch sämtliche (moralische oder politische) Beweggründe, die einen terroristischen Gewaltakt rechtfertigen sollen, hinter den wirkungsheischenden, publizistisch-ästhetischen zurück. Man könnte auch sagen, dass sich unbeschadet der Folgen, Kosten und Opfer das Schauspiel um seiner selbst und seiner Schauwirkung willen rechtfertigt. Und es sind vor allem „Abscheu und Entrüstung“, die – noch besser als (offene oder heimliche) Bewunderung – dafür sorgen „dass sich die Kunde von terroristischen Taten und Gefahren möglichst rasch und weit verbreitet“ (*Hacker 1973, S. 26*).

Daraus wird zugleich ein interessanter Unterschied zum Staatsterror erklärlich, der in der Regel kaum die Aufmerksamkeit der breiten (internationalen) Öffentlichkeit auf sich lenken will, vielmehr alles daran setzt, Menschenrechtsverletzungen zu vertuschen.⁶

⁴ Der Begriff „Guerilla (spanisch, „kleiner Krieg“) umreißt den Kampf irregulärer Verbände gegen eine feindliche Armee bzw. Besatzungsmacht oder gegen die eigene Regierung; in weiterer Bedeutung auch solche Verbände selbst (*Bertelsmann Lexikon: Bertelsmann Electronic Publishing, 1999*).

⁵ Die Irisch Republikanische Armee (IRA) z. B. betrachtet ihren Kampf gegen England als „Guerilla“. Bezeichnend der Titel eines Handbuches für IRA-Freiwillige: „Handbook for Volunteers of The Irish Republican Army: Notes on Guerilla Warfare“, worin die wesentlichen Elemente des Kleinkrieges zusammengefasst werden.

⁶ Durch die Verweigerung von Terrorregimes, eigenes Staatshandeln publik zu machen, belegen sie auf mittelbare Weise sehr eindrucksvoll die Unmoralität dessen, was sie tun. Wie Kant bereits im Anhang zu seinem „Zum ewigen Frieden“ eindrucksvoll dargetan hatte, bleibt, wenn man von aller Materie des öffentlichen Rechts (nach den verschiedenen empirisch-gegebenen Verhältnissen der Menschen im Staat oder auch der Staaten untereinander) absieht, nur „noch die *Form der Publizität* übrig, deren Möglichkeit ein jeder Rechtsanspruch in sich enthält, weil ohne jene es keine Gerechtigkeit (die nur als *öffentlich kundbar* gedacht werden kann), mithin auch kein Recht, das nur von ihr erteilt wird, geben würde“ (I. Kant, Zum ewigen Frieden, Anhang II. S. 49). Diese „Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriffe des öffentlichen Rechts“ ist also ein unweigerlicher Maßstab für den moralischen Wert sozialen oder politischen Handelns. Wie im Abschnitt über die moralphi-

Freilich zeigen sich hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Gewaltbereitschaft zwischen den Terroristen vergangener Epochen und jenen der jüngsten Vergangenheit beziehungsweise der Gegenwart doch recht deutliche Unterschiede. Während die terroristischen Anarchisten der Vergangenheit sozusagen technisch limitiert waren, wenn sie sich nicht gewisse Einschränkungen selbst auferlegten, fehlen den heutigen Aktivisten der Terrorszene offensichtlich alle ethische Bedenken bezüglich jener Mittel und Methoden, die von ihnen angewandt werden. Dadurch und auf Grund einer wachsenden Vernichtungskapazität der zur Verfügung stehenden Kampf- und Zerstörungsmittel hat die Bedrohung durch den Terrorismus gewaltig zugenommen.

1.2.4. Terrorismus als „Grauzonenphänomen“

In den frühen 90er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts wurde der Terminus Terrorismus um zwei neue Begriffe – „Drogenterrorismus“ und „Grauzonenphänomen“ - erweitert. Als Drogenterrorismus gilt der „Einsatz des Drogenhandels zur Förderung der Ziele gewisser Regierungen und terroristischer Organisationen“, wobei die Fixierung auf das Feindbild gewisser „Schurkenstaaten“ zunächst von einem neuen Trend ablenkte, dessen gefährliche Dimensionen vielleicht bis heute nicht in ihrem vollen Umfang erfasst wurden. Nämlich die Tatsache, dass mit steigender Tendenz kriminelle, wirtschaftlich motivierte Organisationen strategische Allianzen mit Terror- oder Guerillaorganisationen eingehen. Die engen Verbindungen der kolumbianischen Kokainkartelle mit linksgerichteten, terroristischen Gruppierungen in Kolumbien und Peru sind nur ein Beispiel für diese Entwicklung.

Der Begriff „Grauzonenphänomene“ wiederum wird herangezogen, um Drohungen gegen die Stabilität von Nationalstaaten durch nichtstaatliche Akteure, oder auch destabilisierende außerstaatliche Entwicklungen und Einflüsse von Nichtregierungsorganisationen zu beschreiben. Hier geht es also im wesentlichen darum, den sich zunehmend dynamisierenden und veränderlichen Charakter subnationaler Konflikte in der Ära nach dem kalten Krieg zu beleuchten (*Hoffman 1999, S. 33*).

Innerhalb dieses Grauzonenphänomens stellt der Terrorismus einen Einzelfaktor dar, der allerdings aufgrund seines besonders bedrohlichen Charakters verstärkte Aufmerksamkeit verdient. Die Anschläge vom 11. September 2001 bedeuten wohl nur den einstweiligen Höhepunkt einer möglichen Entwicklung die einer Gewalteskalation zustrebt und deren künftiges Ausmaß kaum abzuschätzen ist.⁷

1.2.5. Terrorismus als psychopathologisches Phänomen

Die Auseinandersetzung mit Phänomenen des Terrorismus darf ferner einen weiteren wesentlichen Aspekt – der hier allerdings nur angedeutet werden soll – nicht außer acht lassen. Es sind nicht immer ideologische Motive, die im Vordergrund terroristischen Handelns stehen, sondern in nicht wenigen Fällen schlichtweg das psychopathologische Phänomen der Lust am Töten, das als treibendes Motiv in Erscheinung tritt. Es ist ein Faktum, dass nicht diejenigen, die von der Rechtschaffenheit ihrer Sache am meisten überzeugt sind, als die aktivsten Kämpfer (Terroristen) auftreten, sondern vielmehr jene, welche das stärkste und zugleich destruktivste Aggressionspotential aufweisen. Es ist vor allem Walter Laqueur, der in seinem Buch „Die globale Bedrohung: Neue Gefahren des Terrorismus“, den lange ignorierten Sachverhalt, den Wordsworth in seinem berühmten Kommentar zu

losophischen Reflexionen zum Terrorismus noch näher analysiert werden wird, präsentiert sich das Phänomen der Publizität beim Terrorismus gleichsam von der anderen Seite. Da sich der Terrorismus nicht um Moral (moralisches Recht) und auf diesem beruhendes öffentliches Recht schert, kümmert es ihn auch nicht, mit etwas, das jeglichen - moralischen wie gesetzten - Rechtsanspruches entbehrt, an die Öffentlichkeit zu treten, somit „publik“ zu werden.

⁷ Vgl. *Hubert Michael Mader*, Der Terror des Fanatismus: Führt der „religiöse“ Terrorismus zu einem „neuen Holocaust“?, in: *David: Jüdische Kulturzeitschrift*, Nr. 43 (Dezember 1999), S. 20-23.

einem Shakespeare-Stück als „Motivjagd nach einer motivlosen Boshaftigkeit“ bezeichnet hatte, mit folgenden Worten beschreibt:

„Natürlich braucht sogar blinde Wut einen Konzentrationspunkt, aber wie häufig hätte wohl ein linksextremer Terrorist, durch eine biographische Zufälligkeit – den Einfluss eines Freundes oder einer charismatischen Gestalt, der er begegnete – nicht auch in einerrechtsextreme oder sektiererischen Gruppe landen können (und umgekehrt)? Carlos ist ein Vertreter dieses Menschenschlags; das gleiche lässt sich über die Söldner in Afghanistan sagen, die nun in terroristische Aktivitäten von Algerien und Bosnien bis hin zu den Philippinen verwickelt sind, oder über die sechs jungen Islamisten, die 1997 in Luxor ausländische Touristen niedermetzten. Diese Islamisten waren, wie sich später herausstellte, keineswegs verzweifelte und zutiefst religiöse Personen, sondern menschenfeindliche Studenten aus dem Mittelstand, die ein Ventil für ihre Aggressionen benötigten“ (Laqueur 2001, S. 338).

Woraus ersichtlich wird, dass neben der Rolle der Ideologie der Einfluss sozialpsychologischer Faktoren für den Terrorismus nicht unterschätzt werden darf.⁸ Diese Dimension unterstreicht aber auch die zeitlose Herausforderung und Schwierigkeit für alle Maßnahmen, die mit Sicherheit und Sicherheitspolitik zu tun haben. Dieses weite Feld politischen Handelns ist stets von den Faktoren der Subjektivität und Irrationalität gekennzeichnet, was besonders im Bezug auf den Terrorismus zum Tragen kommt.

⁸ Als Diskussionsgrundlage vgl. dazu: Hans Magnus Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, Frankfurt am Main 1996.

II. ASPEKTE UND STATIONEN DER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG DES TERRORISMUS

Terrorismus als „politischer Mord“ lässt sich bis in die frühesten Annalen der Menschheit zurückverfolgen. In der Bibel findet sich beispielsweise die Geschichte von Judit und Holofernes⁹. Die Ermordung von Herrschern und ihren Gegnern spielte eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Römischen Reiches – die Kaiser Caligula und Domitian wurden ermordet, ebenso Commodus, Elagabal und wohl noch einige weitere, die vergiftet wurden – aber auch in der des Byzantinischen.

II.1. Frühe Spuren terroristischer Aktivitäten

Derlei Attentate auf Einzelpersonen können wohl nur zur Vorgeschichte des modernen Terrorismus gezählt werden, da sie sich nur schwer mit diesem selbst vergleichen lassen. Aber auch im Altertum gab es organisierte (Terror-) Gruppen, die systematisch Schrecken verbreiteten. So wissen wir aus den Werken des Josephus Flavius sehr viel über die Sikarier, eine extreme Splittergruppe der Zeloten, die nach der Besetzung Palästinas durch die Römer aktiv wurden. Diese Patrioten oder Ultrapatrioten, wie man sie in einem späteren Zeitalter nennen würde, überfielen ihre Feinde, hauptsächlich andere Juden, am helllichten Tage und töteten sie vornehmlich mit einem unter dem Mantel verborgenen Dolch, der Sica, im Schutz feiernder Menschenmengen. Sie töteten einen Hohepriester, brannten das Haus eines anderen nieder und zerstörten die Archive und den Palast der herodischen Dynastie (*Laqueur 2001, S. 15f*).¹⁰

Terrorismus als Versuch, durch verbrecherische Gewalt auf breiter Ebene Schrecken zu erzeugen, um politische Ziele durchzusetzen, kann also auf eine durchaus lange Tradition zurückblicken. In die Geschichte terroristischer Gewalttäter gingen auch die Angehörigen jenes (von den schiitischen Ismailiten abgespaltenen) islamischen Geheimbundes ein, die vom 11. bis zum 13. Jahrhundert im Nahen und Mittleren Osten ihre Terroranschläge verübten. Dieser Geheimbund der (später) sogenannten „Assassinen“¹¹ wurde von dem Perser Hasan Ibn Sabbah ins Leben gerufen. Nachdem sich dieser im Jahre 1090 der nordpersischen Bergfestung Alamut bemächtigt hatte, bedrohten er und seine Nachfolger von dort aus Kreuzfahrer und muslimische Fürsten gleichermaßen mit Mordanschlägen, die von seinen fanatisierten „Assassinen“ verübt wurden. Die Assassinen lebten gewissermaßen „das Muster des eifernden Agenten“ vor, der „eine Selbstmordmission unter Anwendung von Täuschung“ zu erfüllen hat und sich „der Freuden des Paradieses gewiss sein kann“, da er eine „gottgefällige“ Aufgabe erfüllt (*Laqueur 2001, S. 17*). Darin besteht – aus heutiger Sicht – vermutlich das wichtigste Vermächtnis der Assassinen an ihre spätmodernen Nachfahren im beginnenden 21. Jahrhundert.

Wie bereits angedeutet, gibt es zwischen „Guerilla“ und „Terrorismus“ eine durchaus enge Wechselbeziehung. In der Vergangenheit gibt es zahlreiche Beispiele dafür, wie Guerilla-Kämpfer durch besonders grausame Kampfweise den Feind - zumeist das Militär einer Besatzungsmacht - demoralisieren wollte. Auch in diesen Fällen zeigt sich der Schrecken (Terror) als psychologische Waffe, die nicht zuletzt eine einschüchternde Wirkung erzielen sollte. Nachdem, um ein weiteres historisches Beispiel zu nennen, Napoleon Bonaparte im Jahre 1808 die iberische Halbinsel in seine Gewalt gebracht hatte, sah er sich bald mit einem eher unorganisierten Guerillakrieg konfrontiert, der von einzelnen, ungekennzeichneten Guerilleros beziehungsweise von Banden „mit jeder nur denkbaren Perfidie und Grausamkeit“ gegen die französische Besatzungsmacht geführt wurde (*Krivinyi*

⁹ Vgl. das Buch „Judit“ im Alten Testament.

¹⁰ Bei den Anschlägen der Sikarier dürften auch sozialrevolutionäre Motive eine gewisse Rolle gespielt haben. So griffen sie auch Geldverleiher an und versuchten, die Eintreibung von Schulden zu verhindern.

¹¹ Arabisch, „Haschischraucher“; aber auch französisch, „assassin“ = „Mörder“.

1963, S. 16). Die Brutalität nahm solche Formen an, dass selbst von den mit Spanien verbündeten Engländern Verständnis für die Repressionen der Franzosen signalisiert wurde. Von den Guerilleros herausgefordert, setzten sich die Franzosen mit gleicher Brutalität zur Wehr und ergriffen scharfe Maßnahmen, die sich in Form von Repressalien gegen die gesamte Bevölkerung richteten, da die Besatzungsmacht nicht mehr zwischen aktivem Feind und passiven Einwohnern unterscheiden konnte. Nachdem der französische Marschall Masséna in Portugal Massenexekutionen von Widerstandskämpfern anordnete, wollte zunächst Wellington als Kommandant der englischen Hilfsarmee seinerseits Repressalien gegen die Franzosen ergreifen. Als er jedoch von der grausamen Kampfweise der Banden erfuhr, sah Wellington in den französischen Maßnahmen „only the infliction of legitimate punishment for such conduct“ (Krivinyi 1963, S. 17) und nahm nicht nur Abstand von Gegenmaßnahmen, sondern versuchte auch, derartige Praktiken der Widerstandskämpfer abzustellen. Letzteres allerdings ohne Erfolg.

II.2. Terrorismus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

„Terrorismus“ im engeren (neuzeitlichen) Verständnis findet jedoch seine Ursprünge vor allem in den Anschlägen und Gewaltaktionen der Anarchisten des 19. Jahrhunderts. In dieser Epoche wurde der europäische Kontinent von gewaltigen sozioökonomischen Veränderungen erschüttert. Dazu kam ein weit verbreiteter Nationalismus, der sich nicht zuletzt im Gefolge der Französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege entwickelt hatte.

Zu den prominenten Repräsentanten des neuzeitlichen Terrorismus wird der republikanische italienische Extremist Carlo Pisacane gezählt. Ursprünglich ein Angehöriger der italienischen Hocharistokratie, wandte sich Pisacane von seinem Stand samt der damit verbundenen gesellschaftlichen Stellung ab und kam schließlich nach jahrelangem Kampf gegen die Bourbonen im Jahre 1857 bei einer gescheiterten Revolte gegen die Bourbonenherrschaft in Italien ums Leben. Pisacane wird die Schöpfung des Begriffes der „Propaganda der Tat“ zugeschrieben. Eine Idee, die seitdem einen überwältigenden Einfluss auf Rebellen und Terroristen gleichermaßen ausüben sollte. Pisacane behauptete, dass Gewalttätigkeit nicht nur notwendig sei, um Aufmerksamkeit zu erregen oder öffentliches Interesse für ein Anliegen zu wecken, sondern um zu informieren, zu bilden und schließlich die Massen für die Ziele der Revolution zusammenzuführen. Der italienische Extremist sprach sich dafür aus, durch Gewaltanschläge das Volk gewissermaßen aufzurütteln und gleichzeitig bei den Feinden der Revolution Angst zu erzeugen. Pisacane im Wortlaut: „Die Propaganda der Tat ist ein Schreckgespenst“ (zit. in Hoffman 1999, S. 19).

Derartige Vorstellungen sollten besonders im zaristischen Russland auf fruchtbaren Boden fallen. Es war Michail Bakunin, der im Geiste dieser terroristischen Vorstellungen zu einem weiteren maßgeblichen, namhaften Terrorismus-Theoretiker des 19. Jahrhunderts wurde. Er war in Russland, aber auch in Deutschland (während der Revolution von 1848), in Frankreich und in der Schweiz aktiv. In seinen „Prinzipien der Revolution“, 1869 erschienen, schrieb er, dass seine Freunde und er keine andere Methode als die der Zerstörung – durch Gift, Messer, Strick und so weiter – anerkannten. Ihr Endziel sei die Revolution, denn das Böse könne nur durch Gewalt ausgerottet und der russische Boden nur durch Feuer und Schwert gereinigt werden (Laqueur 2001, S. 21).

Bakunin veröffentlichte den sogenannten „Revolutionären Katechismus“ in welchem er besondere Verhaltensregeln für Terroristen aufnahm. Unter anderem beschrieb er die Idee des „anonymen Terroristen“, der keine persönlichen Interessen, kein Eigentum, keine persönlichen Bindungen und nicht einmal einen Namen habe. Der „anonyme Terrorist“ würde mit der Gesellschaft, ihren Gesetzen und Konventionen auf radikale Weise brechen. Bakunin gab Terroristen den Rat, zuerst durch Anschläge die gefährlichsten (d.h. die fähigsten und intelligentesten) Feinde unschädlich zu machen und auf diese Weise zugleich bei

der Regierung wie auch in der Gesellschaft Furcht hervorzurufen. Geradezu zukunftsweisend erscheinen aus heutiger Sicht jene Ratschläge, die er in Kooperation mit Kriminellen, als den „einzig wahren Revolutionären der Gesellschaft“ ansah. Sollte es gelingen, diese dazu zu bewegen, „mit den Terroristen gemeinsame Sache zu machen, würden sie zu einer furchtbaren, unbesiegbaren Macht werden.“ Aus historischer Sicht betrachtet Laqueur Bakunin daher auch als den ideologischen Vorläufer eines taktischen Bündnisses zwischen Terroristen und Verbrechersyndikaten, obwohl er bezweifelt, dass Bakunin das revolutionäre Potential etwa der Mafia oder des Cali-Syndikats sehr hoch eingeschätzt hätte (*Laqueur 2001, S. 21f*).

Es waren auch die russischen Terroristen, die sich vor dem Ersten Weltkrieg am aktivsten und erfolgreichsten in Szene setzten. Als erste Organisation, welche die Theorien von Männern wie Pisacane, Bakunin u. a. in die Praxis umsetzen wollte, gilt die russische „Narodnaya Wolya“.¹² Dabei handelte es sich um eine 1878 ins Leben gerufene, kleine Gruppe von russischen Konstitutionalisten, die im Widerstand gegen die Zarenherrschaft standen. Angesichts der Apathie und der Entfremdung der russischen Massen wollten die Angehörigen der Gruppe mit (durchaus wagemutigen) Anschlägen die Aufmerksamkeit auf die Organisation und ihre Ziele lenken. Doch im Unterschied zu den vielen Terrororganisationen des späten 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts, die sich durch Blutvergießen im großen Ausmaß und Verbrechen an willkürlich ausgewählten Opfern jeden Alters und Geschlechts die angestrebte Publizität sichern, offenbarte die Narodnaya Wolya eine beinahe an Don Quichotte erinnernde skrupulöse Haltung gegenüber der Gewalt, die von ihr ausgeübt wurde. Die russischen Terroristen jener Tage verstanden unter ihrer „Propaganda der Tat“ Anschläge, die sich ausschließlich gegen solche Persönlichkeiten richteten, welche die Gruppe „für Verkörperungen des autokratischen Unterdrückerstaates hielt“ (*Hoffman 1999, S. 19*).¹³

Es zählte also zum „Ehrenkodex“ der Narodnaya Wolya, bei der Verfolgung von (aus ihrer Sicht) edlen Motiven und Zielen, „keinen Tropfen überflüssigen Blutes“ zu vergießen. Auf diese Weise hielten sie bei der Gewaltanwendung gewisse Kriterien der „Diskriminierung“ ein, die an den „*ius in bello*“-Grundsatz der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten erinnern.

Das Prinzip, bei den Anschlägen nur gegen „Schuldige“ vorzugehen, wurde auch noch von Terroristen des frühen 20. Jahrhunderts hochgehalten. Dies zeigt beispielsweise der gescheiterte Attentatsversuch gegen den russischen Großfürsten Sergej Alexandrowitsch durch eine Nachfolgeorganisation der Narodnaya Wolya im Jahre 1905, ein Beispiel, das wohl für sich spricht. Als der mit der Durchführung des Attentats beauftragte Terrorist bemerkte, dass sich neben dem Großfürsten auch dessen Kinder in der Kutsche aufhielten, brach er das Vorhaben ab, um nicht zu riskieren, „den Familienangehörigen des ausgewählten Opfers Schaden zuzufügen“ (*Hoffman 1999, S. 20*).¹⁴

Zeigten sich Anarchisten in der Zeit zwischen 1878 und dem zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts für eine Reihe durchaus spektakulärer Bombenanschläge und eine Serie von Morden an Staatsoberhäuptern verantwortlich, so konnte der terroristische Anarchis-

¹² Was soviel wie „Volkswille“ bedeutet, manchmal aber auch als „Volksfreiheit“ übersetzt wird.

¹³ Die spektakulärste Aktion der Narodnaya Wolya war die Ermordung von Zar Alexander II. am 1. März 1881. Zugleich leitete dieses Attentat aber auch die endgültige Zerschlagung der Gruppe durch den zaristischen Staatsapparat ein. Die im späten 19. Jahrhundert im Entstehen begriffene anarchistische Bewegung betrachtete die Strategie der „Propaganda der Tat“, wie sie die Narodnaya Wolya verfolgte, als richtungsweisend. Im Jahre 1881, vier Monate nach der Ermordung des Zaren, sprach sich ein „Anarchistenkongress“ in London für den Tyrannenmord als Mittel zur Durchsetzung revolutionärer Ziele aus und gründete eine „Anarchistische Internationale (auch als „Schwarze Internationale“ bezeichnet). Obwohl der tatsächliche Einfluss der „Anarchistischen Internationale“ auf die Politik der Staaten äußerst gering war, reichte die gewonnene Publizität aus, „um den Mythos einer globalen revolutionären Verschwörung zu schaffen“ (*Hoffman 1999, S. 21f*).

¹⁴ Der Großfürst sollte schließlich einem späteren Attentat zum Opfer fallen.

mus doch keine durchschlagenden Auswirkungen auf die Politik der betroffenen Länder erzielen. Als durchaus bemerkenswert zeigte sich indessen jene „Kleinindustrie“, die sich (auch) damals als quasi „historische Nebenwirkung“ des Anarchismus entwickelte.

Schon im 19. Jahrhundert widmete sich eine der führenden „Kleinindustrien“ des Anarchismus der Weiterverbreitung von „Ratgebern“ für Terroristen in Buchform, begleitet von anderen Druckerzeugnissen, welche der Befürwortung von Gewalt und Chaos den Weg bereitete. Hier zeigen sich parallelen zu den „Informationsrevolution“ des späten 20. Jahrhunderts, die den terroristischen Aktivitäten die Mittel und Methoden der Bombenherstellung und anderer Arten via Internet und CD-ROM sowie mittels gewöhnlicher Bibliotheken und Buchhandlungen liefern. (*Hoffman 1999, S. 22f*). Dies belegt eindrucksvoll, wie die „Propaganda der Tat“ auch von subversiv-literarischen Agitationen unterstützt wurde und wird.

In den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts bediente sich eine nationalistische Bewegung von Armeniern im Osten der Türkei bereits jener Strategie, wie sie später von den meisten der ethnisch-nationalistisch-seperatistischen Bewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg übernommen wurde. Wiederholte Angriffe auf die Administration und die Sicherheitskräfte des Osmanischen Reiches sollten dazu beitragen, einerseits die Unterstützung der Einheimischen zu gewinnen, andererseits auch die internationale Aufmerksamkeit, Sympathie und Unterstützung zu wecken (*Hoffman 1999, S. 23*).¹⁵ Eine Strategie des Terrorismus, wie sie auch von irischen Nationalisten – nicht ohne Erfolg – umgesetzt wurde.

Wenn oben davon gesprochen wurde, wie relativ schwach die tatsächlichen Auswirkungen terroristischer Anschläge auf die Politik der jeweils angegriffenen Staatsführung waren, so sollte der Terrorismus auf dem Balkan eine geschichtsmächtige Ausnahme darstellen.

In Bosnien hatten sich Gruppen von Nationalisten – bosnisch-serbische Intellektuelle, Universitätsstudenten und sogar Schüler, die pauschal unter dem Namen Mlada Bosna oder Jungbosnier bekannt waren – gegen die habsburgische Herrschaft formiert. Eines ihrer Mitglieder, Gavrilo Princip, sollte schließlich mit seinem Attentat auf den österreichischen Thronfolger Franz Ferdinand am 28. Juni 1914 in Sarajevo zumindest vordergründig jene Kette von Ereignissen auslösen, die zum Ersten Weltkrieg und somit zu einer völligen politischen Neuordnung Europas führten.

Hinter den Jungbosnieren stand nicht zuletzt die 1908 gegründete großserbische Geheimgesellschaft „Narodna Odbrana“ („Verteidigung des Volkes“). Die Vereinigung war ursprünglich zur Förderung serbischer kultureller und nationaler Aktivitäten ins Leben gerufen worden, nahm aber bald eine stärker subversive Ausrichtung an und zeigte sich (auch) für terroristische Aktivitäten verantwortlich, die sich gegen die habsburgische Doppelmonarchie richteten. Vor allem unter den jungen Bosniern und Herzegowinern konnte die Narodna Odbrana entsprechendes „Fußvolk“ rekrutieren. Der Terrorismus in der Balkanregion gewann an Brutalität, nachdem sich im Jahre 1911 von der Narodna Odbrana eine noch radikalere Gruppe, bekannt als „Crna ruka“ („Schwarze Hand“) abspaltete.¹⁶

¹⁵ Im Ersten Weltkrieg sollt den Armeniern schließlich jenes katastrophale Schicksal beschieden sein, das heute als der erste von Amts wegen durchgeführte Völkermord des 20. Jahrhunderts mit rund einer Million Toten betrachtet wird.

¹⁶ Ein Historiker charakterisierte diese Splittergruppe folgendermaßen: „[Sie verbindet] die besonders abstoßenden Züge der anarchistischen Zellen früherer Jahre - die für eine ganze Reihe von Attentaten in Europa verantwortlich gewesen sind und deren Methoden durch die Schriften russischer Anarchisten eine Menge Einfluss auf die serbische Jugend hatten - mit denen des [amerikanischen] Ku-Klux-Klan. Es gab blutrünstige Rituale und Treueide, und es gab auch Morde an abtrünnig gewordenen Mitgliedern. Die Mitglieder wurden durch eine Erkennungsnummer identifiziert, es wurden Gewehre und Bomben unter ihnen verteilt, und es gab einen stetigen Verkehr zwischen Bosnien und Serbien“ (zit. nach *Hoffman 1999, S. 25*).

Die Terroristengruppe Crna Ruka, die weiterhin enge Verbindungen zur Narodna Odbrana aufrechterhielt, rekrutierte sich zum Großteil aus aktiven serbischen Offizieren und stand unter der Leitung des Chefs der Abwehrabteilung des serbischen Generalstabs. Durch ihn hatte sie den entscheidenden Vorteil eines direkten Zugangs zu militärischen Waffen, Geheiminformationen und Ausbildungsmöglichkeiten, wodurch die Schwarze Hand praktisch in der Lage war, die Leitung aller von Serbien unterstützten Geheimoperationen in Bosnien zu übernehmen (Hoffman 1999, S. 26).

Ogleich es also offensichtlich enge Kontakte zwischen der serbischen Militärführung, der Schwarzen Hand und den Jungbosniern gab, darf man sich diese Beziehung nicht als von direkter Kontrolle oder sogar von völliger Manipulation geprägt vorstellen. Vielmehr ist wohl von einem Wechselspiel gegenseitiger Beeinflussung auszugehen. So gibt es zum Beispiel einige Anzeichen für Versuche der Schwarze Hand, Österreich zu Maßnahmen gegen Serbien zu veranlassen und auf diese Weise durch aktive Unterstützung einer Verschwörung der Jungbosnier beide Länder „mit dem Ziel der Ermordung des Erzherzogs in einen Krieg zu treiben“ (Hoffman 1999, S. 26).

Im Jahre 1919 kam es zur Gründung der „Irish Republican Army“ (Irische Republikanische Armee/ IRA) als katholische Untergrundorganisation und bewaffneter Arm der nationalistischen irischen Partei Sinn Féin, im Kampf für die Unabhängigkeit Irlands. Ging 1921 ein Teil der IRA in der Armee des neugegründeten Freistaates Irland auf, so führte deren militanter Flügel bis 1923 den bewaffneten Kampf für die völlige Loslösung von Großbritannien und den Anschluss Nordirlands weiter. Nach 1927 existierte die IRA als kleine bewaffnete Gruppierung weiter, die sowohl in Großbritannien wie auch in Irland verboten war, aber erst wieder in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts größere Bedeutung erlangte sollte, als es in Nordirland zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen (1967) kam. Im Verlauf dieser bewaffneten Konfrontation mit der Regierung in London kam es zu Spaltungen innerhalb der IRA¹⁷.

II.3. Der Terrorismus der „Werwölfe“ im Zweiten Weltkrieg

Im Zweiten Weltkrieg sollten sich Guerilla und Terrorismus nicht nur im (europaweiten) Kleinkrieg gegen die Truppen der Wehrmacht vereinigen. Während der letzten Kriegsjahre wurde unter der Bezeichnung „Werwolf“¹⁸ auch seitens der Deutschen ein Untergrundkampf gegen die Alliierten geführt, der dem heutigen Verständnis von Terrorismus sehr nahe kommt. Die Taktik der „Werwölfe“ - in deren Rahmen auch ein weiblicher Zweig des vorgesehen war - bestand in gezielten Sabotageakten hinter den gegnerischen Linien, die zur Entlastung der eigenen Kampfverbände geführt wurden, wie auch in Anschlägen auf Personen, die sich zur Zusammenarbeit mit den alliierten Besatzungstruppen bereit zeigten.¹⁹ Joseph Goebbels bekannte sich anfangs April 1945 unverhohlen zum Bruch des

¹⁷ Während die marxistischen „Officials“ eine politische Lösung der nordirischen Frage anstreben, setzen die nationalistischen „Provisionals“ weiterhin auf Terror. Ungeachtet der im Jahre 1994 verkündeten Einstellung aller bewaffneten Operationen durch die IRA, kam es dessen ungeachtet bereits 1996 wieder zu neuen Terroranschlägen. Auch nachdem es 1998 zu einem Abkommen (und zu Wahlen) gekommen war, bleibt die Gefahr des IRA-Terrorismus nicht gebannt. Ein nicht zu unterschätzendes Problem für die politische Lösung des Nordirland-Konfliktes bedeutet weiterhin jene extremistische Fraktion innerhalb der IRA, die den bewaffneten Kampf auf jeden Fall weiterführen möchte. Möglicherweise könnten sich die tragischen Ereignisse von 1921 wiederholen, „als die Aktivisten trotz der Übereinkunft mit London, einen Irischen Freistaat zu Gründen, die Waffen nicht niederlegten und erst durch einen Bürgerkrieg gebändigt wurden“ (Laqueur 2001, S. 283).

¹⁸ Der Name dürfte eine Entlehnung aus dem Roman „Der Werwolf“ von Hermann Löns (1910) gewesen sein, der den (Partisanen-)kampf niedersächsischer Bauern gegen die Soldateska des Dreißigjährigen Krieges schildert.

¹⁹ „Die stärkste propagandistische Wirkung aller Werwolf-Unternehmen erzielte die von Himmler befohlene Ermordung des Aachener Bürgermeisters Dr. Franz Oppenhoff, der am 25. 3. 1945 von einem Werwolf-Kommando in seinem Haus erschossen wurde. Der *Völkische Beobachter* feierte den Mord an dem nach der Eroberung Aa-

Kriegsvölkerrechts. Der Werwolf habe sich nicht an die Beschränkungen zu halten, die dem innerhalb der regulären Streitkräfte Kämpfenden auferlegt sei. Vielmehr ist für die Bewegung

„jeder Bolschewist, jeder Brite und jeder Amerikaner auf deutschem Boden Freiwild. Wo immer wir eine Gelegenheit haben, ihr Leben auszulöschen, werden wir das mit Vergnügen und ohne Rücksicht auf unser eigenes Leben tun ... Hass ist unser Gebet und Rache unser Feldgeschrei“ (Weiß 1998, S. 803).

Wie sich allerdings herausstellen sollte, richteten sich die meisten Aktivitäten des „Werwolfs“ freilich gegen die eigene Bevölkerung.²⁰

II.4. Terrorismus zur nationalen Unabhängigkeit nach 1945

Der Begriff „Terrorismus“ wurde während der späten 40er und in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts besonders in Zusammenhang mit den gewaltsamen Aufständen gegen die europäische Kolonialherrschaft genannt. Heute verdanken so unterschiedliche Staaten wie beispielsweise Algerien, Israel oder Kenia ihre Unabhängigkeit zumindest teilweise nationalistischen politischen Bewegungen, die den Terrorismus gegen die Kolonialmächte einsetzten.

Vor dem Hintergrund des Prozesses einer gewaltsamen Entkolonialisierung verdrängte zugleich immer stärker die „politisch korrekte“ Bezeichnung „Freiheitskämpfer“ den Ausdruck „Terrorist“. Die neue Terminologie war zugleich das Ergebnis jener politischen Anerkennung, die den Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf um nationale Befreiung und Selbstbestimmung von der internationalen Gemeinschaft (deren Sympathie und Unterstützung von vielen dieser Bewegungen aktiv gepflegt wurde) entgegen gebracht worden war.

Eine Geisteshaltung, die nicht zuletzt 1977 auch im humanitären Völkerrecht ihren Niederschlag im Rahmen des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 finden sollte.

In der politischen Diktion vieler junger Staaten der Dritten Welt, wie auch im Sprachgebrauch der Länder des kommunistischen Blocks, wurde der Terminus „Freiheitskämpfer“ mit der Begründung übernommen, dass Personen oder Bewegungen, die gegen ‚koloniale‘ Unterdrückung und/oder westliche Vorherrschaft kämpfen, keinesfalls als ‚Terroristen‘ bezeichnet, sondern angemessenerweise ‚Freiheitskämpfer‘ genannt werden sollten.

In diese Phase fällt auch die Gründung der „Palestine Liberation Organization“ („Organisation zur Befreiung Palästinas“/PLO), die 1964 unter Einfluss des ägyptischen Politikers Gamal Abd el-Nasser ins Leben gerufen wurde, um einen unabhängigen arabischen Staat auf dem Boden des ehemaligen britischen Mandatsgebietes Palästina zu errichten und den Staat Israel zu beseitigen (*Jordan/Lenz 1996, S. 352*). In ihrem Programm, dem „Palästinensischen Nationalvertrag“ von 1968, bezeichnete die PLO die Teilung Palästinas von 1947 sowie die Schaffung des Staates Israel als „völlig illegal“²¹ und rief zum bewaffneten Kampf als dem einzigen Weg zur Befreiung Palästinas auf. Dazu wurden besonders aus den Flüchtlingslagern Kämpfer mit dem bezeichnenden Namen „Fedayin“ („Opferbereite“) rekrutiert. Dennoch war die PLO nicht imstande, nennenswerte militärische Aktionen gegen Israel durchzuführen. Ihre Aktivität beschränkte sich auf Terroranschläge gegen Zivilpersonen sowie auf Aktionen wie Flugzeugentführungen und Geiselnahmen im

chens Ende 1944 von den amerikanischen Truppen eingesetzten Stadtoberhaupt als Vollstreckung eines rechtmäßigen Todesurteils“ (*Weiß 1998, S. 803*).

²⁰ „Wenige Tage vor Kriegsende wurden Männer und Frauen, darunter eine Schwangere, in der oberbayerischen Stadt Penzberg von einem ver mummten Werwolf-Kommando unter Führung des Schriftstellers Hans Zöberlein gnadenlos ermordet, weil sie die sinnlose Verteidigung ihrer Vaterstadt verhindern wollten“ (*Weiß 1998, S. 804*).

²¹ Erst nach Geheimverhandlungen mit Israel im Jahre 1993 verpflichtete sich die PLO-Führung, aus ihrem Programm alle gegen Israel gerichteten Artikel zu entfernen.

Ausland gegen völlig Unbeteiligte. In späteren Jahren begann sich die PLO-Führung allerdings von derartigen Unternehmen zu distanzieren. Wie im Falle der baskischen ETA ver-einen sich auch im Rahmen der PLO nationale und sozialrevolutionäre Bestrebungen.²²

Im Jahre 1974 brachte PLO-Präsident Yassir Arafat in seiner Rede vor der Vollver-sammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck, was nach seiner Meinung den „Frei-heitskämpfer“ beziehungsweise „Revolutionär“ vom „Terroristen“ unterscheidet:

„Der Unterschied zwischen dem Revolutionär und dem Terroristen ... liegt in dem Grund, warum er kämpft. Denn wer immer sich für eine gerechte Sache und für die Freiheit und Befreiung seines Landes von Eindringlingen, von Sied-lern und Kolonisten einsetzt, kann unmöglich als Terrorist bezeichnet werden ...“ (Hoffman 1999, S. 30f).

Was an dieser Position auffällt, ist (wiederum) die ausschließliche Fixierung an der Fra-ge nach dem „Warum“, nach dem Ziel der revolutionären Gewalt. Während dieses „Wa-rum“ mit der Begründung, dass um die Freiheit zu kämpfen für sich bereits eine „gerechte“ Sache konstituiert, bleibt der komplexe Bereich des „Ius in bello“ im weitesten Sinne, als die Frage nach erlaubten oder verbotenen Mitteln und Methoden eines (revolutionären) Kampfes, völlig ausgeklammert.²³

II.5. Linksextremer Terrorismus im späten 20. Jahrhundert

Im Verlauf der späten 60er und in den 70er Jahren griffen verstärkt ausschließlich ideolo-gisch motivierte Organisationen zu den Mitteln und Methoden des Terrorismus. Auch diese Gruppierungen setzten terroristische Handlungen mit der Absicht, die Aufmerksam-keit der Weltöffentlichkeit auf ihre politischen Ziele zu lenken. In Westeuropa machten linksorientierte politische Extremisten durch Gewalttaten von sich reden. Diese terroristi-schen Gruppen waren in den meisten Fällen aus radikalen Studentenorganisationen und marxistisch-leninistisch-maoistischen Bewegungen hervorgegangen. Die Linksextremen wollten mit dem Instrument des Terrorismus die, in ihren Augen, „unüberwindbaren gesell-schaftlichen und ökonomischen Ungerechtigkeiten des modernen kapitalistischen liberal-demokratischen Staates“ bekämpfen (Hoffman 1999, S. 31).

Anfangs der 70er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts wollte die „Rote Armee Fraktion“ (RAF), so die Selbstbezeichnung der „Baader-Meinhof-Gruppe“, einen „Volkskrieg“ gegen die bestehende Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland entfesseln.²⁴ Auch die italienischen „Brigate Rosse“ („Rote Brigaden“) zeigten sich als linksextreme Terroror-ganisation, die auf dem Weg des bewaffneten Kampfes (Anschläge, Entführungen, Atten-tate) die bestehende Gesellschaftsordnung zerstören wollte. Wurden die „Brigate Rosse“ anfangs zum Teil von der Arbeiterschaft unterstützt, so entwickelten sie sich namentlich nach der Entführung und Ermordung des Parteivorsitzenden der Democrazia Cristiana,

²² Die PLO versteht sich als loser Dachverband zahlreicher Gruppen von durchaus unterschiedlicher Orientierung. Beschränkt sich die stärkste Gruppe, AL FATAH, auf das Ziel der nationalen Unabhängigkeit, so verfolgen an-dere Gruppierungen wie z. B. Die Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) oder die Demokratische Volksfront zur Befreiung Palästinas (PDFLP) zugleich sozialrevolutionäre Ziele. Die zentrale Führung der PLO kann gegen-über diesen Gruppen nur eine begrenzte Autorität geltend machen. So wurde auch die anfangs der 90er Jahre eingeleitete Verständigungspolitik gegenüber Israel von Beginn an seitens einzelner Palästinensergruppen tor-pediert.

²³ Vgl. dazu die bezeichnende Definition von „Terrorismus“ durch den Führer des Islamischen Dschihad in Gaza, Abdalla Allshemi, in einem Interview für die Zeitschrift Profil: „Terror ist die Gewalt gegen Zivilisten, ohne dafür eine Rechtfertigung zu haben. Wir aber haben eine Rechtfertigung [...]“, in: Profil Nr. 44, vom 29. Okto-ber 2001, S. 139. Auf die moralisch-ethische Unhaltbarkeit dieser Aussage wird im Abschnitt IV. noch näher eingegangen.

²⁴ Nach der Verhaftung der führenden RAF-Mitglieder im Jahre 1972 verübten mehrere Nachfolge- und Parallel-gruppen weitere Terroranschläge.

Aldo Moro, im Jahre 1978 zu einer zunehmend isolierten Gruppe, die schließlich 1982/83 von den Justizbehörden weitgehend zerschlagen werden konnte.

So kam es im späten 20. Jahrhundert zu einer Reihe von teilweise durchaus spektakulären terroristischen Aktionen von Linksextremisten. Heute ist bekannt, dass beispielsweise die deutsche RAF vom Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR mit logistischen und anderen Maßnahmen unterstützt wurde (*Bertelsmann Discovery 2000*).

II.6. „Religiöser“ Terrorismus als neue Bedrohung

Spätestens seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zeigt sich eine neue Generation von Terroristen, die namentlich aus „religiösen“ Motiven immer destruktivere Gewalttaten begehen. Ans Paranoide grenzende Verschwörungstheorien und eine Art von „manichäischem“ Weltbild, das die Welt als Kampfstätte zwischen „Gut“ und „Böse“ ansieht, treiben fanatisch-religiöse Anarchisten zu Terroraktionen, die sich praktisch gegen Alles und Jeden richten.

Radikale Sekten und Weltuntergangskulte mit ihren entsprechenden (offenen oder geheimen) Ritualen tauchten bereits in der Antike auf. Im mittelalterlichen Europa verfolgte die etablierte Kirche deren Anhänger als „Ketzer“ – wobei die Inquisition für Jahrhunderte zum sprichwörtlichen Paradebeispiel für den „Terror von oben“ werden sollte.

In der jüngeren Vergangenheit spielten einige der apokalyptischen Sekten auf Grund der von ihren Mitgliedern begangenen Massenselbstmorde eine besondere Rolle im öffentlichen Bewusstsein. Als sich deren apokalyptische Fantasien nicht nur nach „innen“ sondern auch nach „außen“ richteten, wurde zugleich auch das Thema „Terrorismus“ auf neue Weise virulent. Die japanische Bewegung „Aum Shinri Kyo“, auf die unten noch Bezug genommen wird, sollte zu einem besonderen Beispiel für eine Sekte werden, deren Aggression sich nach außen richtete (*Laqueur 2001, S. 302*).

Islamische Extremisten, „bibelfeste“ Rechtsextremisten²⁵ und „Endzeit“-Sektierer verfolgen irrationale Ziele auf irrationale Weise. Für den französischen Schriftsteller André Malraux wird das 21. Jahrhundert ein „religiöses Jahrhundert“ werden (*Scholl-Latour 1990, S. 25*). Vor dem Hintergrund des zunehmenden „religiösen“ Extremismus scheint diese Erwartung schon mehr als bedrohlich.

So brachte die japanische Endzeit-Sekte AUM²⁶ unter der (damaligen) Führung von „Guru“ Shoko Asahara, einem Bewunderer Adolf Hitlers, mit ihrem Giftgas-Anschlag 1995 auf die U-Bahn von Tokio mit zwölf Toten und 5.500 Verletzten bereits C-Kampfstoffe als Mittel des Terrorismus zum Einsatz. Die Aum-Sekte huldigte zumindest damals einer „Theologie der Zerstörung“, wobei aus den Überresten der postapokalyptischen Welt eine „Rasse von Übermenschen“ (nämlich die Mitglieder ihrer Bewegung) die Weltherrschaft antreten sollte (*Kaplan-Marshall 1998, S. 34*).²⁷ In einem „Mantra“ der Sekte wurde auf bezeichnende Weise die letzte apokalyptische Schlacht („Harmagedon“²⁸) glorifiziert und

²⁵ „Besonders auffällig unter den national operierenden Gruppen sind die außer Kontrolle geratenen amerikanischen Milizen der ‚Patrioten-Bewegung‘, deren erklärtes Ziel es ist, mit einer ‚satanischen Bundesregierung‘ den ‚Endkampf‘ auszutragen“ (*Netanyahu 1996, S. 12*).

²⁶ Der Name „Aum“ (sprich: Om) ist ein Hindu-Mantra bzw. Hindu-Gesang, „der angeblich die absolute Wahrheit des Universums beinhaltet“ (*Kaplan-Marshall 1998, S. 27*).

²⁷ Die Idee eines (alles verheerenden) „Endkampfes“, um danach eine vermeintlich ideale Gesellschaft ins Leben zu rufen, beschränkte sich in der Vergangenheit allerdings nicht auf sektiererische Bewegungen, sondern konnte auch auf der internationalen politischen Bühne nach 1945 durchaus ihre Anhänger finden. „In den sechziger Jahren liebäugelten abenteuerlustige Kommunisten, darunter offenbar auch Mao, mit dem Gedanken an einen Atomkrieg und machten den sowjetischen Führern deren Mangel an Kühnheit zum Vorwurf. Die Chinesen waren damals nicht in der Lage, eine solche Katastrophe einzuleiten, aber die Idee eines Endkampfes, besonders wenn er von anderen Nationen bestritten würde, schien ihnen zu gefallen“ (*Laqueur 2001, S. 304*).

²⁸ Auch „Armageddon“.

offen die eigene Gewaltbereitschaft herausgestellt: „Harmagedon naht. Wir sind Teil des heiligen Militärs, das schlechte Seelen tötet“ (*Die Presse*, 30. August 1999).

Schon um das Jahr 1990 war „Guru“ Asahara aus unerfindlichen Gründen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass diese letzte apokalyptische Schlacht unmittelbar bevorstehe und man im Grunde nichts gegen die Bedrohung unternehmen könnte. Später baute er seine Lehre insofern aus, als er nun den Anhängern eine aktive Rolle in diesem Endzeitkampf zudachte. Wie Laqueur beschreibt, vollzog sich plötzlich ein weiterer Sprung im Denken des Gurus. Statt passiv auf die kosmische Katastrophe zu warten, bereitete er sich nun aktiv auf sie vor. Er redete sich und seinen Anhängern ein, die Vereinigten Staaten würden im Rahmen einer gewaltigen Weltverschwörung Bomben auf Japan abwerfen, weshalb sich die Sekte um jeden Preis bewaffnen müsse.

Daraufhin begannen seine Anhänger, die völlig in seinem Bann und wahrscheinlich auch unter Drogeneinfluss standen, nach Massenvernichtungswaffen Ausschau zu halten. Da es müßig ist, nach einer logischen Erklärung dafür zu suchen, wie ein Giftgasanschlag in einer Tokioter U-Bahnstation einen amerikanischen Luftangriff verhindern sollte, scheint entscheidend zu sein, dass ein Wahnsinniger ziemlich große Gruppen durchaus intelligenter, technisch ausgebildeter Menschen in seinen Bann schlagen kann. Dies sogar in einem Ausmaß, dass die Sekte sogar nach dem Prozess gegen ihre Führerschaft weitere Anhänger gewann (*Laqueur 2001*, S. 302f).

Dürfte auch der Sprung vom Glauben an die bevorstehende Apokalypse zu der Entscheidung, das Weltende aktiv herbeizuführen oder doch wenigstens zu beschleunigen, von den meisten Anhängern diverser Endzeit-Bewegungen nicht vollzogen werden, so ist es doch denkbar, dass einige von ihnen eine „Provokationsstrategie“ darstellen. Dann ist davon auszugehen, dass das Beispiel der Aum-Sekte entsprechende Nachahmer finden wird.

Im Besonderen sind es heute militante islamistische Gruppen, die ihrem religiösen Weltbild offensichtlich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zum Durchbruch verhehlen wollen. So erhielt auch der Nahostkonflikt eine zunehmend „religiöse“ Komponente. Die radikale islamische (schiitische) Organisation *Hisbollah* („Partei Gottes“) kämpft für die Zerstörung des Staates Israel, wie auch für die Errichtung eines islamischen Gottesstaates nach dem Vorbild des Iran.²⁹ Auch die 1987 ins Leben gerufene militante islamisch-fundamentalistische Organisation *Hamas* („Hingabe“) will Israel zerstören und einen islamisch-fundamentalistischen Staat Palästina gründen (*Jordan/Lenz 1996*, S. 182ff).

In den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts lenkten immer wieder selbstmörderische Bombenanschläge, hauptsächlich auf US-amerikanische diplomatische und militärische Ziele im Nahen und Mittleren Osten sowie in Afrika, die Aufmerksamkeit auf die Bedrohung durch islamistische Terroristen. Die auf internationaler Ebene operierenden Gruppen des militanten Islamismus sehen es als ihre „heilige“ Aufgabe an „dem großen Satan, nämlich den Vereinigten Staaten, ein entscheidendes Gefecht zu liefern“ (*Netanyahu 1996*, S. 12).

Die (katastrophalen) Anschläge der von Osama Bin Laden finanzierten Terroristengruppe *Al-Qa'ida* am Beginn des neuen Jahrhunderts deuten auf ein neues Bedrohungsszenario, in dem in hohem Ausmaß „private“ terroristische Vereinigungen eine sicherheitspolitisch relevante Rolle spielen. Diese Entwicklung lässt nicht zuletzt deshalb eine weitere Brutalisierung des terroristischen Kampfes befürchten, da sich die Möglichkeiten politischer Einflussnahme auf Strategie und Vorgehen der Terroristen deutlich reduzieren.

²⁹ Im Jahre 1984 wurde die libanesische Terrororganisation „Islamischer Heiliger Krieg“ als Untergruppe der *Hisbollah* gegründet. Sie will den Staat Israel zerstören und den Libanon in einen islamischen „Gottesstaat“ umwandeln.

III. ÜBER DIE GEISTIGEN GRUNDLAGEN UND PSYCHISCHEN AUSFORMUNGEN DES TERRORISMUS

Dem Terrorismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen – wie jeder politischen, sozialen oder religiösen Organisationsform, die mit totalitärem Anspruch auftritt - liegt der (mit physischer wie auch psychischer Gewalt vorgetragene) Kampf gegen die Pluralität zugrunde.

Es ist daher essentiell, einen *Fundamentalismus im Denken* von einem *Fundamentalismus im Handeln* zu unterscheiden. In der permanenten geistigen Auseinandersetzung zwischen den unterschiedlichen kulturell, religiös oder politisch motivierten Wertvorstellungen muss der von seinen Werthaltungen Überzeugte, welcher Andersdenkenden gegenüber Toleranz übt, von jenem unterschieden werden, der seine Werthaltungen mit Gewalt anderen aufdrängen und in der politisch-sozialen Lebenswelt zu manifestieren trachtet.

Aus diesem Grund haben verschiedene Denker die Unterscheidung von „Fundamentalismus“ und „Integralismus“ eingeführt bzw. verwenden diese, um auf eben diesen Unterschied im Denken und Handeln hinzuweisen. Im deutschsprachigen Raum ist es vor allem der renommierte deutsche Philosoph Robert Spaemann, der diese wichtige Unterscheidung hervorhebt. Als Integralismus wird das verstanden, was man landläufig als Fundamentalismus bezeichnet.

Die Auseinanderhaltung der durch die Unterscheidung von Fundamentalismus und Integralismus eingeführten Sinnzusammenhänge ist – ungeachtet anderer Begriffsverwendungen oder undifferenzierter Simplifizierungen – für eine seriöse und unvoreingenommene Befassung mit dem Thema unerlässlich. In diesem Verständnis verkörpert der Fundamentalismus eine Weltanschauung mit einem festen und hierarchischen Wertsystem, die zwar durchaus mit dialogischer Überzeugungsabsicht, aber grundsätzlicher Toleranz anderen Wertvorstellungen gegenüber auftritt. Der Integralismus hingegen umfasst all jene Weltanschauungen, die mittels physischer Gewalt oder psychischem Druck versuchen, ihre Ideologie im Hier und Jetzt durchzusetzen. So zeigt sich ganz allgemein gesprochen, dass alle kollektivistisch-totalitären Systeme (National-Sozialismus, Marxismus-Leninismus, usw.) als Integralismen zu verstehen sind.

So vertritt etwa der französische Philosoph André Glucksmann vertritt etwa die Auffassung, dass das was im 20. Jahrhundert geschah und sich zur Zeit weiter fortsetzt, durch den permanenten Kampf der verschiedenen Formen des Integralismus – als gewaltvolle Manifestation fundamentalistischer Denkungsart – gegen die offene westliche Gesellschaft gekennzeichnet ist. Er mahnt davor, die Tragweite des Kulturkampfes zu unterschätzen, denn große kulturelle und mentale Unterschiede bergen stets großen Konfliktstoff. „Das Ziel des Integralismus ist stets die Entwurzelung, er will die westliche Gesellschaft zerstören“ (*Andre Glucksmann in: Karl Ludwig Bayer 2001*). Neben den totalitären Ideologien des Nationalsozialismus und Marxismus-Leninismus hebt er auch und vor allem die islamistische Form des Integralismus hervor. Wenngleich sich immer wieder auch die unterschiedlichsten Spielformen ergeben, wie etwa im Fall der PKK des kurdischen Terroristen Öcalan, der die Ideologie des Marxismus-Leninismus mit nationalistischen Vorstellungen verband, so stellt der Islamismus als eigenständige integralistische Bewegung die aktuellste Herausforderung in der Bekämpfung des Terrorismus dar – und dies nicht erst auf Grund der jüngsten Terrorattacken gegen die Vereinigten Staaten.

In Verfolgung der These von Glucksmann, der einen grundsätzlichen Kampf *zwischen* den verschiedenen Formen des Integralismus und den demokratisch-pluralistisch orientierten Gesellschaften des Westens erkennt, kann der Schluss gezogen werden, dass sich auch Integralismusformen *innerhalb* der offenen westlichen Gesellschaften etablieren. Wie etwa am Beispiel des intellektuellen Linksradikalismus zu erkennen, wirken diese Integralismusformen zumeist zwar ohne Einsatz direkter physischer Gewalt, üben aber durchaus

mit „immaterieller Totalität“ massiven Druck auf die Gesellschaft im allgemeinen und auf Andersdenkende im besonderen aus. Diese Form geistigen Terrorismus wird gemeinhin mit dem Terminus „Gesinnungsterror(ismus)“ belegt, der zwar nicht die physische Vernichtung des (politischen) Gegners oder Andersdenkenden, aber doch dessen Marginalisierung und soziale wie politische Stigmatisierung im Auge hat.

Konzepte der kollektivistisch-ideologischen Gruppierungen und Parteien bilden demnach den Nährboden für jegliche Form von Terrorismus. Diese eher subtile und oft im Gewande eines toleranten liberalen Wertepluralismus auftretende Form von Terrorismus schafft das Klima eines nachhaltigen „inneren“, geistigen Totalitarismus, also gleichsam eine „Diktatur des Denkens“, die uns mit dem Phänomen der „Unfreiheit in Freiheit“ (Miccowski 1993) konfrontiert. Dabei belegen insbesondere die Reaktionen auf die jüngsten terroristischen Ereignisse, dass diese Gesinnungshaltung nicht nur eine immense innere gesellschaftspolitische Gefahr heraufbeschwört, sondern auch die Kräfte des physischen Terrorismus in ihrem Tun ermuntert.

Aber dort, wo Werte nicht vertikal – also in einer Rangordnung ihres existentiell-humanistischen Anspruches – sondern horizontal – im Sinne von gleich-gültig – gesetzt werden, ist der Wertepluralismus und die von ihm beanspruchte Toleranz letztendlich nur eine vorgetäuschte und scheinbare. Immer dort, wo Werte nicht vertikal sondern horizontal gesetzt werden, oder anders ausgedrückt, wo alle Werte auf derselben Ebene liegen, also gleich sind, führt dies unweigerlich zum Phänomen der Gleich-Gültigkeit. In dieser Gleichgültigkeit können demnach auch terroristische „Werte“ ihre Berechtigung haben, da ja alles gleich gültig ist. Die werte-beliebige Gesellschaft ist folglich in ihrem innersten Gehalt eine zutiefst inhumane Gesellschaft, die sich im Grunde am Schema der Macht des Stärkeren orientiert.³⁰

Nietzsche hat für diese Form des Willens zur Macht den Begriff des Nihilismus eingeführt, dessen Wesen nicht, wie oftmals fälschlicherweise behauptet wird, darin liegt, dass es keine Werte gibt, sondern in der beliebigen Austauschbarkeit der Werte. Der beschriebene Gesinnungsterror(ismus) ist also Ursache, Folge und Ausdruck eines nihilistischen Klimas, das sich als werterelativierende Kultur breit macht, die durchaus eine geistig-existentielle Krise der gesamten westlich-abendländischen Welt heraufzubeschwören fähig ist. Totalitäre Ideologien und der Nihilismus gehen miteinander einher, da beiden die horizontale Wertordnung als Wesenselement anhaftet.

Mit Blick auf die mit unterschiedlicher Dogmatik auftretenden Religionen und Glaubensgemeinschaften führt diese wertnivellierende, nihilistische Orientierung dazu, dass alle Religionen in ihren Glaubensgrundsätzen und sittlichen Postulaten als gleich-gültig und gleich-wertig angesehen werden, wenngleich sie das keineswegs sind. Ganz zu schweigen davon, dass nicht alle von verschiedenen Religionen erhobene Wahrheitsansprüche dem Ideal eines universalen humanistischen Ethos mit derselben Dignität gerecht werden.

Hier liegt durchaus auch der Anknüpfungspunkt zum islamischen Fundamentalismus (Integralismus). Solange das Glaubenscredo des im Irdischen zu verwirklichenden Ideals des Gottesstaates exegetisch nicht überwunden wird, darf es nicht wundern, wenn es immer wieder radikale Kräfte gibt, die in nihilistischer Verblendung diesem Ideal zur innerweltlichen Manifestation verhelfen wollen. Es verdient durchaus festgehalten zu werden, dass das Christentum in seiner weltlich-politischen Ausprägung immer wieder Tendenzen zur Verschmelzung von Politik und Religion im Sinne einer „Verhorizontalisierung“ erkennen ließ. Dies ungeachtet der Tatsache dass der Kirchenvater Augustinus die „Vertikalisierung“ des Christentums in exegetischer Hinsicht bereits im fünften Jahrhundert mit seiner

³⁰ So hat sich z. B. die radikale Linke im Westen im besonderen in Form der 68er-Bewegung, die bis in die Gegenwart hinein wirkmächtig beblieben ist, auf einen nivellierenden, marxistischen Dogmatismus eingeschworen, der auf eine Um-Wertung bzw. Ent-Wertung bestehender Werte abzielt und zugleich einem geistigen Totalitarismus den Weg bereitet.

berühmten und unerlässlichen Trennung von Gottesstaat und Erdenstaat vorweggenommen hatte. Erst mit dem ausgehenden Mittelalter und dem humanistischen Aufbruch der Neuzeit wurden diese Tendenzen endgültig überwunden.³¹ Ihren politisch-sozialen Ausdruck fand und findet diese vertikale und werthierarchische Orientierung des Christentums in ihren sozialpolitischen und sozialetischen Programmen, in denen auch die Dimension des irdischen Hier und Jetzt ihren entsprechenden Stellenwert findet, ohne dass die transzendente Werthierarchie ausgegeben wird.

Ungeachtet anderer inhaltlicher Fragen und Herausforderungen, die der Islam für und innerhalb der „Grenzen der bloßen Vernunft“ zu beantworten haben mag, steht ihm als wohl größte Aufgabe die Überwindung der nihilistisch-eindimensionalen Forderung nach der Einrichtung des alle Lebensbereiche umfassenden Gottesstaates auf Erden bevor. Nur auf Basis dieser Voraussetzung kann es gelingen, zumindest die radikalen, integralistisch-terroristischen Auswüchse, die in seinem Namen geschehen, zu überwinden. Darüber hinaus würde damit auch das größte Hindernis für einen konstruktiven, interreligiösen Dialog aus dem Weg geräumt werden.

Philosophisch ausgedrückt ist es das Ziel totalitär-nihilistischer Bewegungen, einen Kulturkampf bzw. eine Kulturkrise herbeizuführen, an deren Ende der Mensch, sei es nun politisch, moralisch oder auch biologisch neu „geschaffen“ wird. Religiös gesprochen, ist diesen Formkräften an der *Entchristlichung* der Gesellschaft gelegen, da die neuzeitliche christlich-abend-ländische Kultur die Hierarchie der Werte kennt und sich auch als deren Garant versteht. Der deutsche Philosoph Günter Rohrmoser betont dies, indem er schreibt:

„Der Grad der Entchristlichung, auch der Feindschaft und des Kampfes gegen unsere geschichtliche Herkunftsreligion, hat ein Ausmaß erreicht, das über alles, was ich über das 20. Jahrhundert bisher erfahren konnte, hinauszugehen scheint.“ (Rohrmoser 1995, S. 344f).

Solange, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden wird, nur die geringsten Zweifel an der moralischen Verwerflichkeit terroristischer Aktivität bestehen, da terroristische Gewalt eben nicht im hierarchisch gegliederten, „vertikalen“ Wertekanon bestehen kann, und solange Rechtfertigungsmuster auf der horizontalen Basis der Gleich-Gültigkeit konstruiert werden,³² wird nicht nur die Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus erschwert, sondern dieser selbst in seinem Handeln bestärkt.

³¹ Als früherer historischer Markstein kann hier der von Jakob Burckhardt als „erster moderner Mensch auf dem Thron“ bezeichnete Stauferkaiser Friedrich II. (1194-1250) genannt werden, der sich mehrfach der Machtpolitik des Papsttums (Gregor IX.; Innozenz IV.) widersetzte, weshalb über ihn wiederholt der Bann ausgesprochen wurde. Er war es auch, der durch „seine immense Bildung, seine universellen Interessen und sein von allen religiösen Rücksichten freies Denken“ (Bedürftig 2000, S. 79.) das Königreich Sizilien (samt Unteritalien) zu einem zentralistisch geführten Beamtenstaat umwandelte. Friedrich II begründete mit der Hohen Schule von Neapel nicht nur die erste abendländische Staatsuniversität, er gewährte auch den von Sizilien nach Apulien umgesiedelten Sarazenen Religionsfreiheit.

³² Vgl. hierzu die Aussagen von Kommentatoren und Politikern zur Rechtfertigung bzw. Verständniserweckung der Terroranschläge vom 11. September (1. gegen 3. Welt, US-Globalisierungsschuld, Problem des Palästinänerstaates), wie etwa die des norwegischen Friedensforschers Johan Galtung, der angesichts der Terroranschläge in den USA sofort die Frage nach dem „Warum“ dieses Terroranschlags ausgeführt wurde, in den Vordergrund der Konfliktlösung rückt und die Gelegenheit des Terroranschlags als „Riesenchance“ zur Lösung des Konflikts mit dem Islam ansieht (Der Standard, vom 13. September 2001). Diese Form der gleich-gültigen Argumentation unterschiebt ein (noch dazu inhaltlich unzutreffendes) monokausales Ursache-Wirkungs-Modell, welches unterstellt, dass dieser Anschlag gleichsam aus „zureichendem“ Grunde erfolgte und somit einer gerechtfertigten bzw. rechtfertigbaren Notwendigkeit entsprungen wäre.

IV. MORALPHILOSOPHISCHE REFLEXIONEN UND ETHISCH-RECHTLICHE IMPLIKATIONEN

Zweifellos gehört die Rechtfertigung von Prinzipien und Handlungen politischer Gerechtigkeit zu den wohl kontroversiellsten Problemen der politischen Welt. Dieses Problem stellt sich naturgemäß dann am akzentuiertesten, wenn durch die Verfolgung politisch gerechtfertigt erscheinender Handlungsweisen existentielle Primärrechte wie etwa das Recht auf Leben oder die physische Integrität und Unversehrtheit von Menschen unmittelbar betroffen sind.

Die Möglichkeit des Konfliktes – politisch gesprochen, des Krieges – determiniert gleichzeitig die Problematik des Friedens, die darin besteht, die divergierenden Freiheitsansprüche von Individuen, Interessensgruppierungen sozialer, politischer oder religiöser Natur, Staaten, Staatenbündnissen, ja letztendlich ganzer Kulturen und Kulturkreise, miteinander auszusöhnen und auf möglichst friedfertige Weise zu regeln.

Das Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher Freiheitsvorstellungen steht unausweichlich mit der Frage von Gerechtigkeit in Verbindung, als es bei jeder Verwirklichung einer gerechten Ordnung letztlich um das Zusammenstimmen konkurrierender Freiheitsansprüche geht.

Und eben darauf zielt die Anwendung ethisch-moralischer Grundsätze in der sozialen und politischen Realität ab – das moralisch Gute als das rechte und gerechte Verstandene in der Lebenswelt zur Manifestation zu bringen.

Dies trifft nun in besonderem Maße auf die versuchte Rechtfertigung terroristischen Handelns zu, welches ausschließlich auf moralischer Argumentation beruht, indem es sich ja bewusst und gezielt über gesatztes, sei es nationales oder internationales Recht hinwegsetzt. Terroristisches Handeln begründet sich ausnahmslos in einem ‚vor-rechtlichen‘, oder, um mit Kant zu sprechen, ‚moral‘-rechtlichen Raum, weshalb nur eine moralphilosophische Reflexion über die vom Terrorismus als gut und (ge-)recht angesehenen Handlungsantriebe und Zielsetzungen die letztendlich entscheidende Frage zu beantworten befähigt: „Kann Terrorismus/terroristische Aktivität moralisch-ethisch gerechtfertigt sein?“

Nun ist das Instrument des Terrorismus, der Weg, der vom Terrorismus beschritten wird, um seine Ziele zu erreichen, derjenige der unbeschränkten Gewaltanwendung. Die vom Terrorismus geübte Gewalt ist normalerweise *direkte physische* (auf mittelbare Weise oft auch psychische) Gewalt³³, eine Gewalt, der es tendenziell jeglicher selbstauferlegter Eingrenzungen und Limitationen mangelt.

Die Frage nach der moralischen Rechtfertigung terroristischen Handelns kann daher im wesentlichen der Beantwortung der Frage nach dem legitimen Einsatz von Gewalt, der Frage nach der ethisch vertretbaren Verwendung von Gewalt zur Erreichung oder Durchsetzung politisch-weltanschaulicher Zielvorstellungen, gleichgesetzt werden.

IV.1. Moralphilosophische Überlegungen zur Frage der Gewalt

Der Gewaltbegriff in der physischen Bedeutung von „violentia“ ist explizit die Anwendung von physischer Kraft und Stärke auf ein Individuum bzw. auf dessen materiellen Besitz gegen dessen Willen bezeichnet. Zu dieser Form der Gewalt finden sich bereits Überlegungen bei Aristoteles, der Gewalt als eine von außen kommende Wirkung auf ein Opfer ansieht, ohne dass das betroffene Individuum zu dieser Wirkung unmittelbar beiträgt noch sich ihr entziehen kann. Der die Gewalteinwirkung zu erleiden hat kann sich auch nicht für oder gegen dieses Erleiden entscheiden, weshalb eine Gewalthandlung dieser Art eine Handlung verkörpert, die der Neigung und dem Wohlbefinden des Opfers zuwiderläuft (A-

³³ Vergleiche zur umfassenden Strukturierung der Gewalt die Übersicht „Struktur der Gewalt“ im Appendix 1.

ristoteles, Nikomachische Ethik, 1109b-1110b). Dieser Aspekt kommt beim Terrorismus besonders zum Tragen, da dieser nicht davor zurückschreckt, das Leben und leibliche Wohlergehen unschuldiger Menschen, die mit den Gründen und Ursachen der gegen sie ausgeübten Gewalt zumeist überhaupt nichts zu tun haben, aufs Spiel zu setzen bzw. bewusst zu gefährden.

In höchster Abstraktion definiert, ist unter Gewalt das verletzende Eindringen in die Sphäre der Lebensentfaltung eines Individuums oder von Individuen zu verstehen, weshalb leicht erklärlich wird, dass sich die Frage von Recht und Unrecht aus der Sicht des Opfers bestimmt, welches eine einschränkende, schädigende Einwirkung auf seinen Organismus und dessen freie Selbstentfaltung erfährt (*Micewski 1998, S. 104ff*).

Dieser direkte Gewaltbegriff schließt also eine eindeutige Beziehung zwischen einem Täter und einem Opfer ein. Der Täter fügt seinem Opfer direkten Schaden zu, der primär in der physischen Beeinträchtigung der Integrität von dessen Organismus besteht.

Die physische Gewalt kommt mit besonderer Ausprägung in den Erscheinungsformen des bewaffneten Konfliktes, also im Kriege, zum Ausdruck. Ihm am nächsten kommt wohl die Gewaltkriminalität, allerdings ist terroristische Gewalt – nicht allein wegen des Selbstverständnisses von Terroristen, sich im ‚Krieg‘ zu befinden – sondern vielmehr wegen des Ausmaßes der Zerstörung, eher der kriegerischen Gewalt zuzuordnen. Ob daher Terrorismus bloß – wie es viele tun – als eine Form von Kriminalität betrachtet oder als kriegsähnliche Form von Gewalt angesehen wird, ist für diesen Teil der Analyse als unerheblich anzusehen.

Normativ ausgedrückt tritt Unrecht dann ein, wenn die Lebensentfaltung eines Individuums durch ein anderes beeinträchtigt wird, ohne dass dafür eine äußere Notwendigkeit – also ein moralisch vertretbarer Grund – vorhanden ist.

In einem möglichen, ethisch-moralischen Handlungsrahmen, in dem Gewalt ins Spiel kommt, sind ja vernunftgemäß nur Handlungen denkbar, in denen physische Gewalt entweder

- gepaart mit (*moralischem*) *Unrecht*
- auf der Seite (*moralischen*) *Rechts* oder
- als Sanktions-(Straf-)gewalt in Verbindung mit (*positivem*) staatlichem bzw. internationalem *Recht*

auftritt.

Lassen wir den letztgenannten Punkt außer acht, der für den Terroristen wegen seiner außerhalb des Rechts angelegten und sittlich begründeten Handelns ohnehin nicht in Frage kommt, so bleibt nur zu prüfen, ob terroristische Gewaltanwendung moralisch legitim bzw. unter welchen Bedingungen und Kriterien sie allenfalls moralische Recht und Rechtmäßigkeit für sich beanspruchen kann.

IV.2. Gewalt und (politische) Gerechtigkeit

Um es nochmals zu verdeutlichen: Unrecht tritt dann ein, wenn die Lebensentfaltung eines Individuums oder einer Gruppe von Individuen durch ein anderes bzw. andere ohne moralisch vertretbare Notwendigkeit beeinträchtigt wird. Die Grenze an der Recht in Unrecht übergeht markiert genau jene Schnittstelle, an der sich normativ die Position der „Gerechtigkeit“ manifestiert. Aus der Sicht rein rationaler Deduktion wird daher der Begriff der (individuellen, sozialen, politischen, innerstaatlichen, zwischenstaatlichen, ...) Gerechtigkeit zum normativen Kardinalaspekt der Ethik, zum „unumgänglichen Kriterium für jeden Anspruch, der dem Gedanken der Moralität entsprechen will“ (*Micewski 1998, S. 103*).

Die Kategorie der Gerechtigkeit verkörpert damit auch den einzigen Parameter, der sowohl mit den Rechten des Subjekts, der Vorrangstellung des Individuums und dessen

Selbstbestimmungsanspruchs, aber auch mit dem Leitbegriff der modernen Philosophie und Politik, der Freiheit, in Einklang gebracht werden kann.

Ein Verstoß gegen das moralische Leitprinzip der Gerechtigkeit – also das Begehen von Unrecht – muss also einer übertriebenen egozentristischen Tendenz, einer übermäßigen Bejahung der eigenen Lebensentfaltung, die die Rechtssphäre eines anderen oder von anderen negiert, somit der Nichtbeachtung des Freiheitsanspruches des anderen, entspringen.

Dieser Darstellung zufolge, in der Recht und Unrecht als zunächst moralische Bestimmungen genommen werden, die sich auf den „Menschen als Menschen“ bezieht, eröffnet sich eine kulturinvariante Perspektive, die eine von aller positiven Gesetzgebung und sozialgesellschaftlichen Überbauung unabhängige Zugangsmöglichkeit eröffnet.

Auf dieser abstrakten Ebene lassen sich auch die Menschenrechte leicht bestimmen: jeder hat das Recht in seiner Willens-, (Leibes-, Lebens-) Bejahung nicht eingeschränkt zu werden; niemand hat das Recht, andere in ihrer Lebensbejahung zu behindern. Oder wie Schopenhauer dies trefflich formuliert hat:

„Jeder hat das Recht alles das zu tun, wodurch er keinen verletzt“ (Schopenhauer, Parerga II, S. 262).

Der Gedanke der Gerechtigkeit als die Schnittstelle zwischen Recht und Unrecht findet seine reinsten Ausformung in der (moralischen) Rechtsdefinition des Immanuel Kant:

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ (Kant, Metaphysik der Sitten, [230]).

Diese moralphilosophische Festschreibung des ethischen Kardinalmaßstabes definiert auch gleichzeitig jene Grenze, bis zu welcher ein Individuum (eine Gemeinschaft, eine Sozietät, ein Staat) seine Freiheit und Lebensgestaltung vorantreiben kann, ohne diejenige eines anderen (der anderen) zu verneinen. Damit werden gleichzeitig jene Handlungen festgelegt, die in Überschreitung dieser Grenze als unrechtmäßig (moralrechtlich illegitim) einzustufen wären und daher auch – ohne (moralisches) Unrecht zu begehen – abgewehrt und zurückgewiesen werden dürfen. Auch dies formuliert Kant mit klarem Blick:

„Wenn also meine Handlung oder überhaupt mein Zustand mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so tut der mir unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hindernis (dieser Widerstand) kann mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.“ (I. Kant, Metaphysik der Sitten, 230-231).

Da der Mensch in nahezu allem, was er tut, in einem sozialen, gesellschaftlichen oder politischen Beziehungsrahmen steht, hat jede ethisch relevante Einzelentscheidung mit einem äußerlichen Ergebnis zu tun und steht in einem interaktiven Zusammenhang, der unausweichlich mit dem Wohl oder Wehe von Mitmenschen oder der Gemeinschaft im engeren oder weiteren Sinne zu tun hat. Obgleich das Resultat einer Handlung – im Falle einer Unrechtshandlung das Erleiden von Unrecht – von Bedeutung ist, so steht doch im primären Blickpunkt der moralisch-ethischen Bestimmung von Recht und Gerechtigkeit der innere Gesinnungsgehalt einer Handlung, also die Intention bzw. Motivation, die zur Handlung veranlasst.

Es ist auf dieser Ebene hoher Abstraktion leicht einzusehen, dass eine Gewalthandlung moralisch nur dann legitimiert werden kann, wenn sie reaktiv, also zur Abwehr einer Unrechtshandlung im Sinne der oben beschriebenen Beeinträchtigung der autonomen Lebensgestaltung erfolgt. Dass die Abwehr einer solchen Handlung – im Gegensatz zu dieser Handlung selbst – moralische Legitimität für sich beanspruchen kann, gibt uns eine

einfache Vernunftüberlegung a priori an die Hand. Dieses Vernunftgesetz lautet: „Causa causae est causa effectus“³⁴. Das Prinzip besagt, dass alles, was der dem Unrecht Ausgesetzte notwendigerweise unternimmt, um den Unrechtsakt abzuwehren, der diesen Unrechtsakt Ausübende sich selbst zuzuschreiben hat.

„Der das Unrecht Begehende ist selbst die Ursache für eine – an und für sich moralisch unrechtmäßige Handlung –, die durch diese ursächliche Verknüpfung in den Stand moralischer Rechtmäßigkeit erhoben wird [...] Eine Abwehrhandlung, isoliert betrachtet Unrecht, wird durch ihre Beziehung auf die Handlung eines anderen zum (moralischen) Recht. Sowohl durch den Anlass, der sie hervorruft, als auch durch das Motiv, infolgedessen sie geschieht, wird die Handlung gerechtfertigt.“ (Micewski 1998, S. 107)

In exakt diesem moralphilosophischen Beziehungsmuster zwischen Unrecht und legitimer Zurückweisung dieses Unrechts bewegt sich nun der Terrorismus, der üblicherweise den Einsatz von Gewalt damit legitimiert, dass er diesen als unumgängliche Notwendigkeit zur Veränderung von ihm empfundener Unrechtsverhältnisse aus gibt.³⁵

Wie bereits gezeigt wurde, ist ein Verhalten, welches durch einen Angreifer provoziert in Reaktion auf diesen Angriff im Dienste des eigenen Schutzes erfolgt legitim, da es ja ohne diesen Angriff unterbleiben würde. Die Verteidigung oder Abwehr muss daher wohl eine andere moralische Qualität aufweisen, als der Angriff aus dem heraus sie ja erst erfolgt. Ein wesentliches Merkmal legitimer physischer Gewaltanwendung scheint also im Faktor der „Unvermeidbarkeit“ bzw. „Unausweichlichkeit“ zu bestehen. In diesem Kontext der Unvermeidbarkeit besteht naturgemäß die Gefahr, dass der zur Abwehr erforderliche Gewalteininsatz übertrieben wird, weshalb die moralische Legitimität des Gewalteinsetzes nur in engstem Zusammenhang mit einem weiteren Prinzip, dem der „Angemessenheit der Mittel“ gesehen werden kann.

Abgesehen vom Faktor einer direkten und mehr oder weniger unmittelbaren Täter–Opfer Beziehung steht der Grundsatz eines angemessenen, zur Zielerreichung der Wiederherstellung gerechter Zustände adäquaten Mitteleinsatzes, im Vordergrund der moralisch-ethischen Legitimierung von Gewalthandlungen.

IV.3. Die ethische Illegitimierbarkeit terroristischer Gewalt

Die terroristische Aktivität verletzt alle essentiellen Normen ethischen Denkens und Handelns und kann mit Fug und Recht geradezu als der Idealtypus der „Manifestation moralischen Unrechts“ im Politisch-Sozialen angesehen werden.

Nicht nur missachtet der Terrorist die für moralisch legitimierbaren Gewalteininsatz unerlässlichen Prinzipien von Täter- und Opfer-Relation, Unausweichlichkeit und Angemessenheit der Mittel, er handelt überdies aufgrund eines kausalen Rechtfertigungsmusters von Anlass und Motiv, das – wie nun zu zeigen sein wird ausnahmslos ethisch *illegitim* und daher moralisch in *keinem* Fall rechtfertigbar ist.

Zur schlussendlichen Klärung der Frage ab wann gegen vermeintliches oder tatsächliches Unrecht Gewalt eingesetzt werden darf – und warum terroristische Gewalt morali-

³⁴ Die Ursache einer Ursache ist auch die Ursache von deren Wirkung.

³⁵ Aus diesem moralphilosophischen Kontext klammern sich nur jene terroristischen Kräfte von vornherein aus, die von einer Motivation völlig isolierter Zerstörung um der Zerstörung willen bzw. von Endzeitvisionen eines totalen Untergangs der Menschheit getrieben werden. Da ihre Handlungsantriebe einem Willen entspringen, der außerhalb des humanistischen Rahmens moralischen Denkens angesiedelt ist und sich sozusagen „Jenseits von Gut und Böse“ begeben hat, kann ihre Vorgehensweise niemals ethisch legitimiert werden und ist daher für die weiteren Betrachtungen an dieser Stelle von keiner weiteren Relevanz.

sches Unrecht verkörpert - scheint es unerlässlich, die Sphäre des Unrechts einer weiterführenden analytischen Betrachtung zu unterwerfen.

Bei handlungsrelevanten Entscheidungen ethischer Natur befindet sich der Mensch stets in einer Dilemmasituation, die darin besteht einen Interessenskonflikt im Sinne einer nach moralischen Prinzipien erfolgenden Interessensabwägung zu lösen. Franz Böckle bietet hierzu eine durchaus hilfreiche Überlegung an, in dem er zwischen *Gütern* und *Werten* als die den Interessenskonflikt determinierenden Parametern unterscheidet (Böckle 1978, S. 259ff).

Unter *Gütern* subsummiert er alle realen Gegebenheiten, die unabhängig von persönlichen Intentionen existieren, aber unserem Handeln vorgegeben und zur Beachtung aufgegeben sind. Hierzu zählen beispielsweise die leibliche Integrität, geistiges wie materielles Eigentum, aber auch institutionelle Größen wie Ehe, Familie und Staat. *Werte* hingegen betrachtet er als „bestimmte stereotype Werthaltungen (Tugenden)“, welche nur als Qualitäten des Willens real existieren. Diesen sind etwa das Verständnis von Gerechtigkeit oder auch Treue, Solidarität oder Ehre zuzuzählen. Wann immer nun eine sittliche Handlung gefordert ist, befindet sich das handelnde Subjekt in einer Situation der Wahlentscheidung, welchem der in einer Konkurrenzstellung der zueinanderstehenden Werte und Güter es den Vorzug einräumt. Es ist also auch im Ethischen unausweichlich, in Alternativen zu denken und zu handeln und von radikalen Absolutsetzungen Abstand zu nehmen. Wertphilosophisch ausgedrückt: Es ist eine Ausgewogenheit in der Wertbeachtung und Wertverwirklichung anzustreben und vor allen Dingen eine „Tyrannei der Werte“ (Nikolai Hartmann), eine Dramatisierung eines Übels, zu vermeiden.

In der Frage nach einer Bestimmung der Rangordnung, der Kriterien für eine Prioritätenreihung zwischen Gütern und Werten, weist wiederum Böckle auf eine beachtenswerte Unterscheidung hin, indem er vom Prinzip der *Fundamentalität* das Prinzip der *Dignität* unterscheidet. Das Prinzip der Fundamentalität gibt demjenigen Gut den Vorzug, welches die notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung eines anderen ist. Das Prinzip der Dignität wiederum ordnet die Werte nach ihrer jeweiligen Sinnfülle und bringt dadurch das Fundamentalgut in einen moralisch ethischen Sinnkontext.

Diese Überlegungen zu einer „Fundamentalmoral“ werden nun von Wolfgang Kersting in die politische Philosophie der internationalen Beziehungen, in deren Kontext sich Terrorismus bewegt, gebracht. Kersting führt die sehr sinnvolle Unterscheidung zwischen programmatischen und transzendentalen Rechten (Freiheitsansprüchen) ein. Transzendentalrechte – ganz im Sinne der Kantischen Bestimmung von transzendental als „Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung überhaupt“ – sind alle unmittelbaren Menschenrechte wie das Recht auf Leben und physische Integrität als Ansprüche, welche die Bedingung der Möglichkeit sind, andere Rechte und Freiheiten überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Neben diesen transzendentalen Primärrechten stehen daher die programmatischen Rechte als gleichsam sekundäre Rechte wie etwa politische Selbstbestimmung, demokratische Lebensumstände, gerechte Güterverteilung etc. (Kersting 1998, S. 36ff).

Genau diese normativen Prinzipien einer Ethik sind es aber, worauf der Terrorismus keine Rücksicht nimmt bzw. gegen welche er absichtlich oder unabsichtlich, bewusst oder unbewusst, verstößt. Er scheut nicht davor zurück, Sekundärrechte wie beispielsweise das Recht auf politische Selbstbestimmung oder die Implementierung einer gewünschten politischen Sozialordnung absolut zu setzen und zu versuche, diese unter Missachtung der primären (transzendentalen) Rechte durchzusetzen. Er stellt damit nicht nur das logische Prinzip des Vorranges der fundamentalen Transzendentalrechte auf den Kopf, indem er an und für sich bloß akzidentielle Rechts- und Freiheitsansprüche vorreicht, sondern er verneint jenen auf gezielte Weise das Fundamentalrecht auf Leben, die im Kontext der Gewalthandlung weder als physische Ursache noch als Motiv eine Rolle spielen.

Das Prinzip der Gerechtigkeit auf die politische Ebene zu erheben, geschieht durch einfachen Analogieschluss. Es wäre befremdend und den logischen Denkgesetzen widersprechend, wenn das normative ethische Prinzip nicht für alle Bereiche menschlicher Assoziation, also auch für den Bereich von Gesellschaft und Staat bzw. für die internationalen Beziehungen, Gültigkeit aufwiese.

„Die Idee der Gerechtigkeit gibt uns eine ethischen Norm an die Hand, die als formales Kriterium jedem Inhalt der lebensimmanenten Konfliktbewältigung gegenüber offen ist und prinzipiell auch durch keinen anderen Werte überbietbar erscheint. Durch die Gerechtigkeit wird ein Prinzip praktischer Vernunft definiert, dass alle Ansprüche eines Individual- oder Gruppeninteresses übersteigt und diese auf der allgemeingültigen und universellen Ebene jener Grundsätze auflöst, auf der die (Handlungs-) Freiheit aller Individuen wechselseitig und für alle Seiten in gleicher Weise eingeschränkt als auch gesichert wird“ (Micewski 1998, S. 135f).

Es ist daher als Aussage allerhöchster moralischer Qualität anzusehen, der es im Sinne der hier vorgestellten ethischen Prinzipien nichts hinzuzufügen gibt, was der Generalsekretär der Vereinten Nationen unter dem Eindruck der menschlichen und politischen Tragödie des 11. September 2001 an die Generalvollversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck brachte:

„No just cause can be advanced by terrorism“ (Kofi Anann „A message for everyone“, vom 12. September 2001).

Natürlich ist diesem normativen moralischen Prinzipien, die universelle Gültigkeit für sich beanspruchen, eine scheinbare Schwäche inhärent, nämlich ihr grundsätzlich formaler Charakter, das heißt, die mangelnde inhaltliche Konkretisierung. Allerdings muss im Wissen um den Anspruch absoluter Letztverbindlichkeit festgestellt werden, dass der Anspruch normativer Gültigkeit mit der Erscheinung höchster Abstraktion einherzugehen hat. Normative Gültigkeit muss in erster Linie formale Gültigkeit sein, da sich ja das normative Prinzip auf alle denkbaren empirischen Situationen anwenden lassen muss. Diese formale Gültigkeit und relative Inhaltsarmut darf aber keineswegs mit „Inhaltsleere“ verwechselt werden, wie dies von oberflächlichen Kritikern immer wieder behauptet wird. Es handelt sich bei diesen allgemeinen Prinzipien vielmehr um Wertmuster, die einen großen, nicht nur logischen Spielraum bei der inhaltlichen Bestimmung und praktische Konkretisierung lassen. Außerdem: Je universeller – staaten- wie kulturkreisübergreifender – eine Norm zu sein beansprucht, umso mehr hat sie Chancen darauf, jenen Konsens zu umreißen, dem die Mehrheit der Staaten und strategischen Kulturen zuzustimmen bereit sein werden.

Offensive staatliche Gewaltanwendung zur Erreichung politisch weltanschaulicher Zielvorstellungen, revolutionärer Fanatismus oder die Rechtfertigung des Krieges zur Durchsetzung und Verbreitung religiöser Glaubenslehren im Sinne eines sittlichen Auftrages zum „Heiligen Krieg“ können vor einer höheren normativen Philosophie der Moral niemals gerechtfertigt werden (Micewski 1998, S. 165). Letztendlich lassen sich diese nur unter zu Hilfenahme von Dogmatismen rechtfertigen, die vor einer von klarer Vernunft geprägten und auf einem adäquaten, humanistischen Menschenbild beruhenden Ethik niemals bestehen können.

Dass die hier in aller Kürze aufgezeigten ethischen Fundamentaldarstellungen kulturinvarianten Anspruch stellen können und das Paradigma eines Staats- und Zivilisationsübergreifenden Wertekonsenses abzugeben fähig ist, wird im nächsten Abschnitt mit vergleichendem Blick auf die ethischen Grundpositionen der vorrangigen Weltreligionen auch empirisch aufgewiesen.

IV.4. Universal-moral in Weltreligionen und Völkerrecht

Religionswissenschaftler gelangen zur Ansicht, dass die ethischen Lehren aller großen Religionen in ihren wesentlichen Punkten übereinstimmen.

„Sie verbieten alle, wie der mosaische Dekalog, zu töten, zu lügen, zu stehlen und die Ehe zu brechen. Denn diese vier Vorschriften sind die Voraussetzungen eines geordneten sozialen Lebens“ (Glasenapp 1960, S. 120).

Es ist ein Kennzeichen der Ethik aller Hochreligionen, dass sie moralische Forderungen mit religiösen Glaubenslehren und rituellen Vorschriften verbindet. Kant sah in den moralischen Forderungen die Wichtigste von diesen drei Komponenten und führte alle Religionen auf die Moral als ihr wahres Fundament zurück:

„Die Hauptsache ist immer die Moralität; dieses ist das Heilige und Unverletzliche, was wir beschützen müssen ... und wenn die Begriffe von Gott und von der anderen Welt nicht mit der Moralität zusammenhängen, so wären sie nichts nütze“ (Glasenapp 1960, S. 121).

Auf dem Gebiet Humanität – besonders in ihrer konkreten Ausprägung als humanitäres Völkerrecht und Menschenrechtskodex – zeigen sich also fundamentale Gemeinsamkeiten, zumindest zwischen den drei monotheistischen Religionen. Als das Osmanische Reich aus religiösen Gründen im Jahre 1876 den roten Halbmond als humanitäres Wahrzeichen übernahm, erweiterte sich die 1863 begründete internationale Rotkreuzbewegung zur „Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung“. Sie beruht auf fundamentalen Grundsätzen, an deren Spitze das Gebot der Menschlichkeit steht.

„Die ‚Menschlichkeit‘ ist der Hauptgrundsatz, die Leitidee, der Wesenskern, sie ist die Seele und der Geist der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Wollte man die Grundsätze der Bewegung in einem einzigen Prinzip zusammenfassen oder aus einem einzigen Prinzip ableiten, so wäre dieses Prinzip die ‚Menschlichkeit‘ ... Die von der ‚Menschlichkeit‘ geforderte Verhaltensweise des Menschen gegenüber dem Mitmenschen sind Achtung und Liebe, aus denen der Wille fließt, den Mitmenschen als einmalige Persönlichkeit anzuerkennen, ihm gut zu sein, Gutes zu erweisen, ihn zu schonen und zu schützen, ihm zu helfen, wenn er der Hilfe bedarf“ (Haug 1995, S.469).

Es liegt an jedem einzelnen Helfer in der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, dieses umfassende Prinzip der „Menschlichkeit“ für sich religiös (oder philosophisch) zu begründen.

Die Geschichte der Entwicklung des modernen humanitären Völkerrechts zeigt einen auffallenden Schulterschluss zwischen den einzelnen Konfessionen. So wurde die Haager Landkriegsordnung (1907) vom Osmanischen Reich, aber auch von Persien und Japan angenommen. Die vier Genfer Abkommen von 1949 besitzen eine globale, über die konfessionellen Grenzen der Religionen hinausreichende Bedeutung. Das Verbot von Kriegsverbrechen (wie vorsätzliches Töten Wehrloser, Folter und unmenschliche Behandlung, Deportation, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Einsatz verbotener Kampfmittel, Heimtücke etc.) steht folglich (wenigstens in der Theorie) völlig außer Frage.

Doch bereits seit dem frühen Mittelalter begannen sich wehrethische Berührungspunkte über konfessionelle Grenzen hinweg abzuzeichnen. In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts beispielsweise erhob Abu Bekhr, der erste Nachfolger Mohammeds, in seinen Kriegsverordnungen bereits die Forderung nach Schonung der Schwachen und Wehrlosen. Um das Jahr 632 gab er seinen Heerführern die Weisung, sich – im übertragenen Sinne – an einen „ritterlichen“ Ehrenkodex zu halten:

„Denket daran, dass Ihr immer unter Gottes Augen steht und dem Tode nahe seid und dass Ihr am jüngsten Tag Rechenschaft ablegen müsst. Wenn Ihr zu

Gottes Ruhm in den Kampf zieht, so benehmt Euch wie Männer, zeigt niemals den Rücken, aber das Blut der Frauen, Kinder und Greise beflecke nicht Euren Sieg. Vernichtet nicht die Palmen, brennt nicht die Behausungen und Kornfelder nieder, fällt niemals Obstbäume und tötet das Vieh nur dann, wenn Ihr es zur Nahrung bedürft. Wenn ihr einen Vertrag schließt oder eine Übergabe bewilligt, so achtet darauf, dass alle Klauseln erfüllt werden. Beim Vorrücken werdet Ihr frommen Menschen begegnen, die in Klöstern leben und Gott in der Zurückgezogenheit dienen; lasst sie in Frieden, tötet sie nicht und zerstört ihre Klöster nicht“ (Dt. Rotes Kreuz 1988, S. 4).

Hier zeigen sich bereits wesentliche Forderungen des modernen humanitären Völkerrechts wie der Schutz bestimmter Personengruppen und das Verbot gewisser Methoden des bewaffneten Kampfes.

Auch in der Frage der Menschenrechte gibt es – zumindest auf dem Papier – einen geradezu überraschenden Konsens. Wenn sich beispielsweise Saudi-Arabien am 10. Dezember 1948 bei der Abstimmung über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der UN-Generalversammlung der Stimme enthielt (wie auch Südafrika und die kommunistischen Staaten), so wurde die Erklärung doch ohne Gegenstimme angenommen. Ein weiteres, noch bezeichnenderes Beispiel aus jüngerer Vergangenheit: Am 15. September 1994 wurde durch eine Resolution des Rates der Arabischen Liga die Arabische Charta der Menschenrechte angenommen. Diese – allerdings noch nicht in Kraft getretene – Norm enthält im wesentlichen all jene Grundrechte, wie sie etwa auch in der UNO-Charta oder in der Menschenrechtskonvention des Europarates zu finden sind. Darunter das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, das Folterverbot, den Schutz vor Freiheitsentziehung, das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Glaubens- und Meinungsfreiheit sowie auf Religionsfreiheit, das Recht auf Bildung etc.. Die Arabische Charta der Menschenrechte signalisiert somit die grundsätzliche Bereitschaft der arabischen Welt, all jene Grundfreiheiten und Werte als Basis des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu akzeptieren, die sich namentlich seit der Aufklärung (18. Jahrhundert) im westeuropäischen Raum herauskristallisiert haben.

Diese formalrechtliche Übereinstimmung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die diesen Rechtsübereinkünften zugrundeliegende christlich-abendländisch Ethik mit ihrem spezifischen Menschenbild und Menschenrechtsverständnis in der sozialen und politischen Praxis der islamischen Welt ihrer Verwirklichung harret.

V.MÖGLICHE UND DENKBARE ZUKUNFTSENTWICKLUNGEN DES TERRORISMUS

In der Vergangenheit bedienten sich Terroristen ausschließlich „konventioneller“ Methoden und Kampfmittel: Entführungen, Attentate, Brand- und Sprengstoffanschläge. Dies hat sich spätestens seit dem Anschlag der japanischen Aum-Sekte mit Nervengas grundlegend geändert.³⁶ Schon in den späten 70er Jahren des 20. Jahrhunderts gab es Berichte über Angehörige der deutschen RAF, die in Palästinaerlagern in der biologischen Kriegführung ausgebildet wurden. Dass es zu keinen B-Angriffen kam, dürfte vermutlich nicht zuletzt der damaligen weltpolitischen Konstellation im Kalten Krieg (Einfluss der DDR auf die RAF) zuzuschreiben sein. Als am 11. September 2001 zwei entführte Passagiermaschinen im Abstand von zwanzig Minuten in das World Trade Center im Herzen New Yorks krachten, war diesem (nun erfolgreichen) Anschlag bereits eine Terroraktion gegen das gleiche Ziel vorausgegangen. Im Jahre 1993 wäre es jenen islamistischen Extremisten, die schon damals einen Terrorschlag gegen das New Yorker World Trade Center ausführten, fast gelungen, die erste terroristische Aktion mit Massenvernichtungswaffen (auf dem Boden der USA) durchzuführen. Ihr Waffenlager umfasste auch Giftgas, das allerdings wegen technischer Schwierigkeiten nicht eingesetzt wurde.

„Wir haben auch erfahren, dass die Bombenattentäter des World Trade Center im Jahre 1993 die Absicht verfolgt haben sollen, einen der beiden Zwillingtürme von jeweils 110 Stockwerken auf den anderen stürzen zu lassen und gleichzeitig im zerstörten Turm eine giftige Wolke aus Natriumzyanid freizusetzen, die vermutlich noch alle Überlebenden der ursprünglichen Explosion getötet hätte. Nach Darstellung des Richters, der den Vorsitz beim Prozess gegen diese Bombenleger führte, wäre im Erfolgsfall das Natriumzyanid in der Bombe ‚in den nördlichen Turm eingedrungen‘ und hätte alle dort getötet“ (Hoffman 1999, S. 274f).

Gleichfalls im späten 20. Jahrhundert wurden mehrere Fälle amerikanischer Rechtsextremisten publik, die sich tödliche Gifte und Verseuchungsmittel beschaffen konnten.

Die erneute Zunahme des Terrorismus seit dem späten zwanzigsten Jahrhundert wurde also zugleich von einer Steigerung der zum Einsatz gebrachten Mittel begleitet. Selbst tödliche Chemikalien und B-Kampfstoffe kamen bereits zum Einsatz. Vor allem die westlichen Staaten müssen sich immer intensiver mit der Möglichkeit auseinandersetzen,

„dass terroristische Staaten und Organisationen in nächster Zeit auch noch grauenhaftere Massenvernichtungswaffen erwerben könnten, mit denen sie den Terrorismus über unsere wildesten Alpträume hinaus steigern könnten“ (Netyahu 1996, S. 13).

Heute zeichnet sich die Möglichkeit eines noch weiterreichenden terroristischen Anschlages mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen, als dies schon bisher der Fall war, ab.³⁷ Namentlich religiöse oder sektiererische Fanatiker könnten (in nicht allzu ferner Zukunft?) Kampfstoffe einsetzen, welche zu einem Massenmord (Genozid) an der entsprechenden Zielgruppe führen. Die Haupthindernisse, die sich bis dato einem solchen Vorhaben entgegenstellen, dürften „eher praktischer als theologischer Art“ sein (Laqueur 2001, S. 299). Doch es besteht die durchaus reelle Gefahr, dass sich dies in absehbarer Zukunft ändern könnte.

³⁶ Wie bekannt wurde, plante die Sekte auch biologische Terroranschläge und wollte das tödliche Ebola-Virus für Massenmorde einsetzen.

³⁷ Für Experten wie Oberstleutnant Eitzen in Fort Detrick, dem größten Labor der US-Armee, hatte sich schon seit geraumer Zeit die entscheidende Frage nicht mehr gestellt „ob“ sondern „wann“ Terroristen biologische Erreger gegen die Vereinigten Staaten einsetzen werden“ (Kaplan-Marshall 1998, S. 415).

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der British Medical Association beantwortet die Frage grundsätzlich positiv, ob es möglich wäre, sogenannte „ethnische Waffen“ zu entwickeln, die nur gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen wirken würden. Dazu der Mediziner Dr. Paul Ibrahim in einem Interview mit der Zeitung des Österreichischen Roten Kreuzes:

„Rund 90 Prozent der Gene sind bei allen Menschen gleich. aber kleine Unterschiede gibt es doch. Sonst würden wir einander alle wie Zwillinge gleichen und Eskimos nicht anders aussehen als Indianer. Bei ‚ethnischen Waffen‘ geht es darum, Bakterien so zu verändern, dass sie Giftstoffe herstellen, die zu Erkrankungen oder Tod führen. Das ist nicht neu. Neu ist, dass sie diese Gifte später nur im Körper von Menschen mit bestimmten Erbeigenschaften erzeugen. Damit werden diese Bakterien tödliche Krankheiten und Seuchen nur unter einer ganz bestimmten Gruppe von Menschen, etwa bei bestimmten Ethnien, auslösen“ (Info@ktuell, November 2001, S. 7).

Die Entwicklung derartiger „ethnischer Waffen“ könnte zugleich dem (Staats-)Terrorismus die Möglichkeit zum weitreichenden Einsatz biologischer Kampfstoffe (ohne eigenes Risiko) eröffnen.

Doch auch der nukleare Terrorismus bleibt auf absehbare Zeit eine ernst zu nehmende Bedrohung. Nicht zuletzt deshalb, da heute eine Menge angereichertes Spaltmaterial (namentlich aus der früheren UdSSR) im Umlauf ist, das (offiziell) als spurlos verschwunden gilt. Wie General Lebed, Präsident Jelzins einstiger Sicherheitsberater, im Jahre 1997 bestätigte, wurden in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts in der UdSSR eine beträchtliche Anzahl sogenannter „Koffer-Atombomben“ für das KGB hergestellt. In Kriegszeiten sollten diese Geräte, die von einer einzigen Person zu bedienen sind, für Sabotagezwecke zum Einsatz kommen.

„Außerdem behauptet Lebed, dass etliche dieser Waffen nicht mehr aufzufinden seien – weder in Russland, noch in den anderen sowjetischen Nachfolgestaaten wie der Ukraine, Weißrussland und Kasachstan, wo früher ebenfalls Kernwaffen gelagert worden waren“ (Laqueur 2001, S. 315).

Und selbst konventionelle (Terror-)Angriffe auf Atomkraftwerke, um nur eine weitere Gefahrenquelle anzusprechen, können zu Strahlenverseuchungen mit verheerenden Auswirkungen führen.

Es drohen also ausgesprochene Horrorszenarien, bei denen es freilich offen bleibt, ob sie auch tatsächlich jemals eintreten (ähnlich dem Bedrohungsbild eines atomaren Dritten Weltkrieges). Doch bereits die Möglichkeit von terroristischen Angriffen solch großen Ausmaßes gebietet es, sich rechtzeitig mit der gesamten Palette an Möglichkeiten ihrer Abwehr und Bekämpfung zu befassen.

IV. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Es deutet alles darauf hin, dass der Terrorismus sowie dessen Bekämpfung unter den Sicherheitsdimensionen des angebrochenen neuen Jahrhunderts eine vorrangige Rolle spielen wird. Der demokratische Rechtsstaat wird sich dabei mit der Herausforderung konfrontiert sehen, wie er, ohne die humanistischen Prinzipien seiner eigenen sozialen Ordnung aufzugeben, das Inhumane wirksam bekämpfen kann. Zeigt sich der demokratische Rechtsstaat nämlich bereit, aus freien Stücken seine eigenen Prinzipien zu Gunsten unangemessener (polizeilicher bzw. militärischer) Maßnahmen gegen den Terrorismus preiszugeben, fördert er nicht selten gerade dadurch die Ziele der Terroristen.

So muss verhindert werden, dass die über Jahrhunderte (und oftmals unter größten Opfern) entfaltete Leitidee westlichen philosophischen wie politischen Denkens, der individuelle Personbegriff und die auf ihm beruhende Menschenrechtsidee, in einer von diversen Verschwörungsideologen ausgelösten Hysterie an Boden verliert. Allerdings muss dieses Postulat gleichrangig neben der Forderung stehen, den Kampf gegen den internationalen Terrorismus mit entsprechender Durchschlagskraft zu führen.

Dabei wird es nicht ohne Einigkeit im Denken und Handeln der internationalen Gemeinschaft abgehen. Eine große Schwierigkeit, die es zu meistern gelten wird, ist daher in der Übereinstimmung der grundsätzlichen Werthaltungen gegenüber den wesentlichen Fragen von Krieg und Frieden, Terror und Gewalt, als den sicherheitspolitischen Grundfragen in der internationalen Politik zu sehen.

Im Zentrum wird dieses Bemühens wird die Überwindung des inter-kulturellen Wertereativismus in grundsätzlichen Fragen – ohne dabei die intra-kulturelle Vielfalt und Eigenständigkeit zu zerstören - zu stehen haben, der nicht nur intellektuell und moralisch unhaltbar ist, sondern politisch in einem Ausmaß problematisch, dass es für die Menschheit untragbar, wenn nicht unmöglich sein wird, mit seinen Konsequenzen auf Dauer zu existieren.

Es steht außer Streit, dass das internationale Recht und die Regeln, welche die internationalen Beziehungen dominieren, westlicher Herkunft sind und den Stempel abendländischer Geistes- und Kulturgeschichte tragen. Aber der Grund hierfür muss nicht ungedingt nur in den machtpolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahrhunderte gelegen sein, sondern kann durchaus auch Ausdruck der inneren geistigen Kraft dieses Denkens sein, das vielleicht aus diesem Grund berechtigt sein mag, der internationalen Gemeinschaft mit Recht universale Normen als Übereinkunft für gemeinsame Spielregeln vorzuschlagen. Es sollte allen vernünftigen und an friedvollem Zusammenleben Interessierten in allen Kulturkreisen zu denken geben, dass es gute Gründe gibt, die Annahme dieses Vorschlages ernsthaft in Erwägung zu ziehen – da letztlich in einer Welt, in der es keine gemeinsamen Standards gibt, auch nichts mehr geben kann, das falsch sein könnte.

Weltweite Konvergenzprozesse im Sinne eine fundamentalen Wertekonsenses, der auf den Leitwerten der europäisch-abendländischen Kultur beruht, werden, trotz des Fortbestehens nationaler Eigenheiten und teilweise heftiger Gegenbewegungen, zumindest für namhafte intellektuelle und politische Eliten seit langem erkannt (*Bühl 1987, bes. 154ff*).

An dieser Stelle ist anzusetzen, um zur „Überwindung eines ethischen Relativismus“, vorzudringen, welcher schließlich in die Konkretisierung der Idee eines moralischen, supranationalen (suprakulturellen, suprareligiösen) „Sozialvertrages“ mündet, der unter den zeitgenössischen globalpolitischen Bedingungen ein Minimalinstrumentarium für ethische Orientierung verkörpert. In dieser Funktion wird eine globale ethische Grundnorm vor allem die moralischen Kriterien für den Einsatz staatlicher und nichtstaatlicher Gewaltpotentiale festzuschreiben haben³⁸.

³⁸ Es ist anzumerken, dass sich die hier vorgestellten moralphilosophischen Überlegungen grundsätzlich in der Charta der Vereinten Nationen widerspiegeln. Diese verbietet zwar nicht explizit den Krieg, stellt ihn aber zur

In diesem Sinne ließe sich durchaus festhalten, dass eine „Globalisierung“ der wesentlichen ethischen Normen – die für die Menschheit als ganzes über alle Grenzen und Schranken von Kultur, Politik und Religion Geltung haben - unerlässlich scheint.

Erreichung politischer Ziele *extra legem*. Sie untersagt die Gewaltandrohung, die Aggression und die Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele, schließt aber Gewalt im Sinne der Verteidigung nicht aus. Da es dem Terrorismus um die Frage nach Legalität gar nicht geht, musste aufgezeigt werden, dass er aber auch *extra mores*, also außerhalb moralischer rechtfertigbarer Grenzen steht und es ihm daher nicht nur an Legalität sondern auch Moralität mangelt.

Literatur

- Anann, Kofi, „A message for everyone“, vom 12. September 2001.
<http://www.unol.org/messages/22115.shtml>
- Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, München 1991.
- Bayer, Karl Ludwig, Wer Freiheit und Leistung sichern will, muß die Ungleichheit der Menschen bejahen. Verfügbar auf <http://www.epochs/139/home.htm>.
- Bertelsmann Discovery 2000, Bertelsmann Electronic Publishing im Bertelsmann Lexikon Verlag GmbH, Gütersloh-München 1999.
- Böckle, Franz, Fundamentalmoral, München 1978.
- Brockhaus, Die Enzyklopädie. Band 2, Leipzig-Mannheim²⁰1996,
- Bühl, Walter L., Kulturwandel. Für eine dynamische Kultursoziologie. Darmstadt 1987.
- Enzensberger, Hans Magnus, Aussichten auf den Bürgerkrieg, Frankfurt am Main 1996.
- Fröhlich, Elke, Nacht- und Nebelerlass, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Hrsg.: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß, München² 1998, S. 595.
- von Glasenapp, Helmuth, Glaube und Ritus der Hochreligionen in vergleichender Übersicht, Frankfurt/Main-Hamburg 1960.
- Hacker, Friedrich, Terror: Mythos – Realität – Analyse, Wien/München/Zürich 1973.
- Handbook for Volunteers of the Irish Republican Army, Notes on Guerilla Warfare, Boulder/Colorado 1985.
- Haug, Hans, Menschlichkeit für alle: Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Bern-Stuttgart-Wien³1995.
- Hoffmann, Bruce, Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, Frankfurt am Main 1999.
- Jordan, Bernd, Lenz, Alexander (Hrsg.), Weltpolitik im 20. Jahrhundert: Lexikon der Ereignisse und Begriffe, Reinbek bei Hamburg 1996.
- Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten, Stuttgart 1990.
- Kant, Immanuel, Zum Ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Stuttgart 1984.
- Kaplan, David E. / Marshall, Andrew, AUM: Eine Sekte greift nach der Welt, Berlin 1998.
- Kersting, Wolfgang / Chwaszcza Christine (Hrsg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen. Frankfurt am Main, 1989.
- Krivinyi, Nikolaus, Die Partisanenfrage im Kriegsvölkerrecht. Dissertation, Wien 1963.
- Laqueur, Walter, Die globale Bedrohung: Neue Gefahren des Terrorismus, München 2001.
- Micewski, Edwin R., Grenzen der Gewalt – Grenzen der Gewaltlosigkeit. Zur Begründung der Gewaltproblematik im Kontext philosophischer Ethik und politischer Philosophie, Frankfurt a. M.; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien 1998.
- Micewski, Edwin R., Das Dilemma von ethischem Ideal und realer Politik – Zu Geist und Ungeist im politischen Denken, in: Jahrbuch zur politischen Erneuerung, Wien 1993.
- Netanyahu, Benjamin, Der neue Terror: Wie die demokratischen Staaten den Terrorismus bekämpfen können, München 1996.

Schlögel, Anton, Einleitung, in: Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949. Hrsg. Deutsches Rotes Kreuz, Bonn 1988.

Scholl-Latour, Peter, Das Schwert des Islam: Revolution im Namen Allahs, München 1990.

Schreiner, Kurt (Hrsg.), Lesebuch der Politik: Schriften und Gedanken, Stuttgart 1972.

Simma, Bruno, Fastenrath, Ulrich (Hrsg.), Menschenrechte – Ihr internationaler Schutz, München ⁴1998.

Vossenkuhl, Wilhelm, Herrschaft, in: Lexikon der Ethik. Hrsg. von Otfried Höffe, München ⁴1992, 94 – 96.

Vossenkuhl, Wilhelm, Herrschaft, in: Lexikon der Ethik. Hrsg. von Otfried Höffe, München ⁴1992, S. 116 – 119.

Weiß, Hermann, Werwolf, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Hrsg. von Wolfgang Benz u. a., München ²1998, S. 802 – 804.

| | |
|--|-----------|
| EINLEITUNG UND HINFÜHRUNG | 1 |
| I. BEGRIFFSTHEORIE UND IDEENGESCHICHTLICHES | 4 |
| I.1. Terror als Instrument der Gewaltherrschaft | 4 |
| I.1.1. Das Terrorregime der Französischen Revolution | 5 |
| I.1.2. Terror im Zeichen der Oktoberrevolution | 6 |
| I.1.3. Der Terror faschistischer Regime..... | 6 |
| I.2. Terrorismus als Einschüchterungsversuch „von unten“ | 7 |
| I.2.1. Nationaler und revolutionärer Terrorismus | 8 |
| I.2.2. Terrorismus und Guerilla | 9 |
| I.2.3. Terrorismus und Publizität..... | 9 |
| I.2.4. Terrorismus als „Grauzonenphänomen“ | 10 |
| I.2.5. Terrorismus als psychopathologisches Phänomen | 10 |
| II. ASPEKTE UND STATIONEN DER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG DES TERRORISMUS..... | 12 |
| II.1. Frühe Spuren terroristischer Aktivitäten | 12 |
| II.2. Terrorismus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert..... | 13 |
| II.3. Der Terrorismus der „Werwölfe“ im Zweiten Weltkrieg..... | 16 |
| II.4. Terrorismus zur nationalen Unabhängigkeit nach 1945..... | 17 |
| II.5. Linksextremer Terrorismus im späten 20. Jahrhundert | 18 |
| II.6. „Religiöser“ Terrorismus als neue Bedrohung..... | 19 |
| III. ÜBERLEGUNGEN ZU DEN GEISTIGEN GRUNDLAGEN UND PSYCHISCHEN AUSFORMUNGEN DES TERRORISMUS..... | 21 |
| IV.1. Moralphilosophische Überlegungen zur Frage der Gewalt..... | 24 |
| IV.2. Gewalt und (politische) Gerechtigkeit..... | 25 |
| IV.3. Die ethische Illegitimierbarkeit terroristischer Gewalt | 27 |
| IV.4. Universalmoral in Weltreligionen und Völkerrecht | 30 |
| IV. MÖGLICHE ZUKUNFTSENTWICKLUNGEN DES TERRORISMUS | 32 |
| V. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK..... | 34 |
| Literatur..... | 36 |

